Die rechtliche Stellung des Capitularvicars.

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung

der

juristischen Facultät hiesiger Universität

zur

Erlangung der Doctorwürde

Sonnabend, den 4. März 1882, Vormittags 10 Uhr

in der kleinen Aula

öffentlich vertheidigen wird

Heinrich Korn,

Referendarius a. D.

Opponenten:

Dr. iuris **Hermann Moriz-Eichborn,**
Referendarius **Paul Schröter,**
Referendarius Dr. iuris **Gustav Wendt.**

Breslau 1882.

Druck von Wilh. Gottl. Korn.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0070

Seinem theuren Vater

in

Liebe und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

Eigenthümlich ist der Verfassung der katholischen Kirche, dass sich dieselbe in den Grundformen durch alle Jahrhunderte erhalten hat; sie beruht im Wesentlichen auf dem Primat und dem Episcopat. Wie jeder selbständige Gesellschaftsorganismus hat sich aber auch die Kirche im Laufe der Jahrhunderte fortgebildet und entwickelt.[1]) Alle Vollmachten der Kirche beziehungsweise des Primats und des Episcopats beziehen sich auf die historisch bestehenden Zustände in der Gestaltung und Entwickelung des kirchlichen Gemeinlebens. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, Vielseitigkeit, Gliederung und Verzweigung der menschlichen Lebensverhältnisse ist es oft überaus schwer den eigenthümlichen Thatbestand zu erkennen und die diesem angemessene entsprechende Norm bezw. Entscheidung zu treffen, wie l. 2. D. 22, 6 sagt: facti interpretatio plerumque etiam prudentissimos fallit.[2])

---

[1]) „Quod enim non est contra fidem neque contra bonos mores indifferenter est habendum et pro societate eorum inter quos vivitur servandum" sagt Augustin c. 11. § 1. dist. XII. und Leo I. c. 2. dist. XIV. „sicut quaedam sunt quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt quae aut pro necessitate temporum aut pro consideratione aetatum oporteat temperari"; Innocenz. III. c. 8. X. de consang. 4, 14. „non debet reprehensibile judicari, si secundum varietates temporum statuta quoque variantur humana." vgl. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts Aufl. 14. (1871) § 12. 13. Phillips Kirchenrecht Bd. I. § 28. S. 234. fg.

[2]) vgl. c. 5. X. de rescr. (I, 3); c. 1. in VI de constit. (I, 2). vgl. Bened. XIV. de syn. dioeces. lib. VI. c. 1. n. 1. 3. u. lib. IX. c. 8. n. 3. 4.

Die Bestimmung des Gesetzes geht nach Savigny's[3]) Auffassung dahin, die Natur eines Rechtsverhältnisses festzustellen, also irgend einen Gedanken auszusprechen, wodurch, wie er sagt, „das Dasein jenes Rechtsverhältnisses gegen Irrthum und Willkür gesichert werde.“ Es kommt, um diesen Zweck zu realisiren, darauf an, dass die einzelnen thatsächlichen Momente in möglichst einfacher, klarer, den Grundgedanken verkörpernder Weise zusammengefasst werden[4]). Das canonische Recht characterisirt die Beschaffenheit des Gesetzes in c. 2. distinct. IV. dahin: „Erit autem lex honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem inconveniens contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitate conscripta.[5]) Es ist daher von Anfang an Grundsatz des Kirchenrechts gewesen, dass Gesetze, Verwaltungsmassregeln, Entscheidungen der Gerichte nur nach reiflicher Prüfung und Feststellung des Thatbestandes und nicht ohne den Beirath beziehungsweise die Zustimmung von Sachverständigen, cum consilio aut consensu somit collegialisch oder conciliarisch erlassen bezw. getroffen werden sollen.[6]) So pflegte der Pabst, wie Phillips[7]) bemerkt, in früherer Zeit, bevor er seine Vorschriften erliess, diese mit der Gesammtheit des römischen Clerus zu berathen, indem er denselben als Presbyterium oder als Diöcesansynode um sich

---

[3]) System. (Berlin 1840) I. S. 212. vgl. Ihering, Geist. des röm. Rechts. Bd. I. § 3. P. Müller, die Elemente der Rechtsbildung und des Rechts (1877) 10. S. 66. 76. 79. 97. fg.; W. Arnold Cultur- und Rechtsleben (1865.) S. 195. fg.

[4]) vgl. Schlossmann. Der Besitzerwerb durch Dritte (Leipzig 1881) S. 165: „Der Werth eines Rechtssatzes wird wesentlich durch zwei Momente bestimmt: einmal durch den Grad, in welchem sein Inhalt dem durch ihn betroffenen Lebensverhältnisse angemessen ist, und ferner durch den Grad von Sicherheit, mit welcher sein Inhalt sich practisch verwirklichen lässt, also: durch seine Gerechtigkeit und practische Durchführbarkeit.“

[5]) s. ob. not. 1.

[6]) c. 5. X. de his quae fiunt cons. cap. (III, 10) c. 1. in VI. de re iud. 2, 14. Conc. Trid. sess. XXI. c. 4. 5. 7. sess. XXIV. c. 12. de reform.

[7]) Kirchenrecht (Regensburg 1850) Bd. III. S. 614. Bd. V. S. 47.

berief; heute steht dem Pabste das Cardinalskollegium als berathendes Organ zur Seite. Ebenso bildeten die Presbyterien die Berathungsbehörden der Bischöfe bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Diese Bestimmung und Wirksamkeit des Presbyteriums als kirchlichen Senats des Bischofs geht schon aus can. 22 des IV. carthagischen Concils hervor, wo es heisst:[8]) Episcopi clericos sine consensu clericorum suorum ordinare prohibentur und aus can. 23: „Ut episcopus nullius causam audiat absque praesentia clericorum suorum, alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur.“ Allmälig bildeten sich aus den Presbyterien die Domkapitel.[9]) Wenn man die rechtliche Stellung derselben gegenüber den Bischöfen genauer ins Auge fasst, so wird man sehen, dass sie vom Beginn ihres Entstehens den fortdauernden, von der höchsten Kirchengewalt bestätigten Zweck hatten, das Rathskollegium des Bischofs zu bilden, an dessen Consens er nach dem Gewohnheitsrecht und nach ausdrücklichen Vorschriften des canonischen Rechts in gewissen Fällen bei Nichtigkeit der einseitig von ihm vorgenommenen Handlung gebunden sein sollte.[10]) Darin liegt dann auch — was sich im Laufe der folgenden Darstellung ergeben wird — die innere Begründung davon, dass das Kapitel, da es überhaupt dazu berechtigt und verpflichtet ist, den Bischof bei der Ausübung des Diöcesanregiments zu unterstützen, um so mehr dazu berufen sein wird, diese Function selbst zu übernehmen und durchzuführen, wenn Sedisvacanz eingetreten ist. Denn ist das bisher bestehende ordentliche Kirchenregiment beendet, so frägt es sich, was mit der Verwaltung der erledigten Diöcese geschieht, wer dieselbe zu führen hat, so lange der interimistische, ausserordentliche

---

[8]) Bei Bruns. canones concil pars. I. p. 144

[9]) vgl. Phillips Kirchenrecht Bd. VI. S. 252. 293. Hinschius System des katholischen Kirchenrechts Bd. I. (1869) S. 364.

[10]) c. 4. X. de his quae fiunt a praelato (III, 10) „novit tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quod tu caput et illi membra esse probantur. Unde non decet te omissis membris aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti, quum id non sit dubium et honestati tuae et sanctorum patrum institutionibus contraire.

Massregeln erfordernde Zustand dauert. Selbstverständlich ist derselbe nur von vorübergehender, im Allgemeinen aber nicht limitirter Zeitdauer und sobald wieder ein ordentlicher den rechtlichen Bestimmungen entsprechender Leiter der Gemeinde in dem neuen Bischof vorhanden ist, findet die ausserordentliche Kirchenregierung ihr Ende. Welches ist nun aber das Organ derselben? Ist es jetzt noch das nämliche wie früher? Bleibt es ein und dasselbe während der ganzen Zeit der Sedisvacanz? Um diese und andere Fragen zu beantworten, müssen wir die geschichtliche Entwickelung der interimistischen Diöcesanverwaltung überhaupt näher betrachten.

§ 1.

Historische Entwickelung der interimistischen Diöcesanverwaltung.

Dass ursprünglich die Presbyterien, falls der Bischofsitz durch den Tod des Bischofs oder aus einem anderen Grunde erledigt war, die Verwaltung des vacanten Bisthums übernahmen, schien schon um deswillen das angemessenste zu sein, weil sie als Kirchensenat sede plena die Verhältnisse der Gemeinden kennen gelernt und sich in den Verwaltungsgeschäften geübt hatten.[1]) Es scheint aber, dass diese Verwaltung durch das gesammte Presbyterium ihre Uebelstände gehabt und es sich zur Vereinfachung und Erleichterung der Leitung der Diöcesen empfohlen habe, dieselbe einem Ausschuss zu übertragen. So finden wir im liber diurnus Rom. P. P. cap. II. lib. 1. edit. Garner[2]) (Ausgabe von Rozière Paris 1869 cap. 59. 60. pag. 107) als diejenigen Personen, auf welche bei Erledigung des päpstlichen Stuhles die gesammte Verwaltung überging, den Archipresbyter und den Archidiakon genannt. Allgemein erscheint dieser Ausschuss

---

[1]) Thomassinus. Vetus et nova ecclesiae disciplina pars. I. lib. III. cap. 7 Hinschius System des Kath. Kirchenrechts II. (Berlin 1878) S. 228. Rau, die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles in der Tübinger theol. Quartalschrift 1842 S. 365. Gehring. Die katholischen Domkapitel (Regensburg 1851.) S. 8.

[2]) Ritter. Der Kapitularvicar (Münster 1842.) S. 9. Phillips Kirchenrecht Bd. VI. S. 251.

des Presbyteriums bei Bisthümern seit dem fünften Jahrhundert; über die Administration desselben hatte der Metropolit ein Aufsichtsrecht, welches innerhalb der zu seiner Eparchie gehörigen Diöcesen aus seiner Befugniss folgte, die Wiederbesetzung der vacanten bischöflichen Stühle zu veranlassen.[3]) Art und Umfang dieser Controle der provisorischen Diöcesanverwaltung bestimmte sich nach den Massregeln, welche gegen Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse des Bisthums, Unordnungen bei der Wahl des Nachfolgers und etwaigen Beraubungen und Verschleuderungen des Kirchengutes zu treffen waren. Da indess bei der Verwaltung der verwaisten Kirche häufig arge Missbräuche vorkamen, indem einzelne Cleriker während der Sedisvacanz Eingriffe in das Vermögen des bischöflichen Stuhles machten, so wurde seit dem 5. Jahrhundert gewöhnlich seitens des Papstes oder des Metropoliten ein Bisthumsverweser bestellt, welcher die Gemeinde zu leiten hatte.[4]) Ein solcher wird zuerst unter dem Namen interventor (μεσίτης) im cod. can. eccl. Africanae c. 74, c. 8 des V. carthagischen Concils v. J. 401 (c. 22. C. VII. qu. 1) erwähnt. Die Thätigkeit desselben bestand in der Fürsorge für die Wiederbesetzung des erledigten bischöflichen Stuhles binnen Jahresfrist, sowie in der Verwaltung der Kirche. Dass dieser interventor, oder, wie er auch bezeichnet wird, intercessor mit dem in c. 3. dist. XXIV. genannten visitator identisch ist, ist wahrscheinlich.[5])

---

[3]) Hinschius S. 229.

[4]) Huller. Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. (Bamberg 1860) S. 32.

[5]) Es liegt indess kein Grund vor, anzunehmen, dass der s. g. visitator s. intercessor gerade ein benachbarter Bischof gewesen sein muss, wie Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Siebente Auflage (Leipzig, 1874) §. 136 A. annimmt. Es scheint vielmehr eine Verwechselung desselben mit dem Commendator vorzuliegen, von welchem c. 6. concilii Regensis a. 439 sagt: . . . . ne quis ad eam ecclesiam, quae episcopum perdidisset, nisi vicinae ecclesiae episcopus exequiarum tempore accederet: qui tamen statim ecclesiae ipsius curam districtissime gereret, ne quid ante ordinationem discordantium in novitatibus clericorum subversioni liceret (bei Bruns. l. c. pars. II. pag. 120).

Eine päpstliche Anordnung der Bestellung eines visitator findet sich zuerst in der ep. Pap. Joh. II. ad episc. Galliae a. 534.[6]) Seine Befugnisse sind in den Briefen Gregors I.[7]) lib. II. 25. 38. IV. 41. VI. 21. VII. 16. IX. 87. X. 17. speciell bestimmt. Er hatte in der ihm zugewiesenen Kirche während des Provisoriums die bischöflichen Rechte wahrzunehmen, die Vorbereitungen für eine Neuwahl zu treffen und im Uebrigen dafür zu sorgen, dass der status quo des verwaisten Bisthums aufrecht erhalten blieb.

In der carolingischen Zeit nahmen die Stelle der Presbyterien die Domkapitel ein und diese traten als selbständige Corporationen an deren Stelle[8]). Sie übernahmen die spirituelle Verwaltung der vacanten Diöcese; nur die Temporalien blieben noch in der Hand der Bisthumsverweser. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ging endlich die gesammte Verwaltung der verwaisten Diöcese auf die Kapitel über. c. 2. X. ne sede vacant. (III. 9.) c. 14. X. de Majoritate Obedientia (I. 33.) Wie früher das Presbyterium, übte das Kapitel in corpore die Verwaltung der Diöcese aus. Es konnten indess die Kapitel auch die Verwaltung durch ein Mitglied nach einem bestimmten Turnus führen lassen. Benedictus XIV. de Synodo Dioecesana lib. II. c. 9 n. 2 [9]) sagt hierüber: Vacante sede episcopali tota Episcopi iurisdictio transit ad capitulum cathedralis ecclesiae, quod de jure communi posset illam per se exercere, cum nullus reperiatur textus, quo ad suae iurisdictionis exercitium alteri committendum obstringatur.

Die Nachtheile, welche diese Regierung des Kapitels, sei es in corpore, sei es per turnum hatte, die Schwierigkeiten, die sich aus der ersteren, bezüglich eines prompten Handelns, die Ungleichförmigkeit, die sich aus der letzteren herausstellte, führten indess in den meisten Fällen dazu, dass seitens der Kapitel eine oder mehrere Personen gewählt

---

6) Hinschius S. 229. Note 8.
7) idem. S. 230. Note 6—8.
8) Hinschius II. S. 231, 232. Huller § 8. 36.
9) Ritter S. 10, Not. 2, 3.

wurden, denen die Regierung der Diöcese übertragen wurde (Benedict. XIV. de Syn. Dioec. l. c. n. 3.)[10]) Gleichviel, wie man dieselben bezeichnet, ob als Vikare oder Officiale, nahmen sie schon vor dem Tridentiner Concil eine exceptionelle und insbesondere von der des früheren Visitators völlig verschiedene Stellung ein. Da sie jedoch gänzlich von dem Kapitel abhängig waren, sowohl rücksichtlich des Umfanges ihrer Befugnisse, wie auch, was ihre ganze übrige Stellung zum Kapitel anbetraf, nichts als Mandatare desselben waren, sah sich das Concil von Trident genöthigt, neue Bestimmungen über das Organ der Kirchengewalt in der verwaisten Diöcese sede vacante zu treffen, indem es das Kapitel zur Wahl eines Kapitularvikars innerhalb bestimmter Zeit verpflichtete, und letzteren in der Leitung der Diöcese unabhängig vom Kapitel machte. Welches nun die rechtliche Stellung dieses Kapitularvikars ist, soll den Gegenstand der nachfolgenden Erörterung bilden.

§ 2.

Die Jurisdiction im Allgemeinen insbesondere die bischöfliche.

Bevor wir von der bischöflichen Jurisdiction handeln, wollen wir festzustellen suchen, was man einerseits im römischen Recht unter iurisdictio versteht, andererseits im kanonischen. In jenem bildet die iurisdictio einen wesentlichen Bestandtheil des imperium, und begreift alle Befugnisse in sich, welche auf die Rechtsprechung sich beziehen [1]).

Umfassender ist der Begriff der iurisdictio im kanonischen Recht. Er schliesst nicht nur das Recht zur Entscheidung von streitigen Rechtssachen und die Handhabung der Strafgewalt, sondern die Gesammtfülle der Regierungs-

---

[10]) Ritter S. 10. Not. 4.

[1]) v. Bethmann-Hollweg. Der Civilprocess des gemeinen Rechts. Bd. II. (Bonn 1865.) S. 91. Eingehend behandelt den Begriff, Inhalt und Umfang der iurisdictio nach römischem und kanonischem Recht, sowie nach der Theorie Kaempfe. Die Begriffe der Jurisdiction. (Wien 1876.)

und Herrschaftsgewalt (administratio) in sich ein [2]). Iurisdictio (auctoritas, potestas) ist hier „die Gewalt, alle behufs Erreichung der kirchlichen Zwecke nöthigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, und die Kirche ihrer Bestimmung gemäss zu ordnen und zu leiten“[3]). Die kirchlichen Vollmachten beziehen sich einerseits auf die Kirche als Heilsordnung und Heilsanstalt, andererseits auf die äussere Gesellschaftsordnung und werden demgemäss in die potestas ordinis und iurisdictionis unterschieden, nur sind die Vollmachten sowohl für das forum internum, wie für das forum externum einheitlich im Primat und Episcopat begründet und vereinigt, weil diese fora nach dem kanonischen Recht blos besondere Erscheinungsformen der Wirksamkeit der Kirche sind [4]).

Mit den Kanonisten ist die iurisdictio in eine ordinaria und quasi ordinaria vel vicaria zu unterscheiden, freilich in anderer Weise als nach dem römischen Sprachgebrauch [5]). Die erstere ist im Allgemeinen der Antheil an der Verwaltung und der Regierung der Kirche überhaupt, und der Handhabung des Rechts insbesondere, welcher in gewissen Berufsstellungen unmittelbar begründet und Ausfluss dieser ist[6]). Nach Vering[7]) ist sie die Jurisdiktion, welche mit gewissen Kirchenämtern, die nach der Entwickelung des kirchlichen Organismus bleibend und dauernd zu besetzen und im Falle der Erledigung wieder zu besetzen sind, verbunden ist, oder gewissen, zu einer regelmässigen Thätigkeit berufenen kollegialen Behörden oder Korporationen ständig verliehen ist, dergestalt, dass mit dem dauernden Wegfall des betreffenden Amtes, bezw. Kollegiums, eine Lücke in der bestehenden kirchlichen

---

2) Kaempfe S. 102, Not. 1 und die daselbst Citirten; insbes. Hinschius I. S. 166—169, Phillips II. § 77.

3) Hinschius I. § 20. S. 166.

4) vgl. Phillips Kirchenrecht II. (1846.) § 76, 77. S. 126 ff. Richter Lehrbuch § 132. Walter, Lehrbuch. 14. Ausgabe. (1871.) S. 30. Hinschius I. S. 163 ff.

5) vgl. Kaempfe l. c. S. 10 mit S. 105 ff.

6) Richter. 7. Aufl. S. 634.

7) Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts. (Freiburg 1881.) S. 687, 688.

Organisation eintreten und dann das Oberhaupt der Kirche zur Wahrnehmung der betreffenden Funktion andere Massregeln treffen müsste[8]). Im Gegensatz zu der ordentlichen, regelmässigen Jurisdiktionsgewalt, wie dieselbe vornehmlich der Papst, die Erzbischöfe und die Bischöfe inne haben, steht die iurisdictio quasi ordinaria oder vicaria. Sie wird nur unter gewissen rechtlich festgestellten, nicht regelmässig und in ununterbrochener Aufeinanderfolge eintretenden Voraussetzungen, in festbegrenztem Umfang durch Uebertragung einer amtlichen Stellung verliehen und hat gewisse in den Bereich eines iudex ordinarius fallende Befugnisse zum Gegenstande[9]). Der wesentliche Unterschied der letzteren von der ersteren besteht darin, dass dem Inhaber der vicaria iurisdictio, ohne dass ein kirchliches Strafurtheil nach Durchführung eines förmlichen kanonischen Processes erlassen wäre, durch Zurücknahme der Bevollmächtigung von Seiten desjenigen, der ihn einsetzte, oder von Seiten des Papstes, seine Gewalt in jedem Augenblick gültig entzogen werden kann, während dies bei der ersteren nicht auf diese Weise möglich ist. Aber auch die vicaria potestas kann in gewissen Fällen, nach gesetzlicher Vorschrift nur aus bestimmten Gründen entzogen werden, wie solches, was später zu erörtern, beim Kapitularvikar der Fall ist. Seine Jurisdiktion erscheint nämlich, ebenso wie die des Kapitels durchaus als eine quasi ordinaria. Er und die Kapitel sind, wie Kaempfe[10]) sagt, nur unter gewissen vom Rechte bestimmten Voraussetzungen, zur Ausübung von Befugnissen berufen, welche ordnungsgemäss von anderen iudices ordinarii, in erster Linie von den Bischöfen, und nach Lage der Verhältnisse für den Fall der Sedisvakanz päpstlicherseits durch besondere Veranstaltung, Delegation, wahrzunehmen sind. „Da aber" fährt Kaempfe fort „die Verhältnisse eine derartige jedesmalige Vorsorge des Papstes, namentlich um Zögerungen in der Bestallung einer Diöcesanverwaltung zu vermeiden, unthunlich

---

8) Hinschius I. § 21. S. 184. Kaempfe § 13. S. 105, 106.
9) Hinschius l. c. Kaempfe § 16. S. 129 ff.
10) S. 172.

erscheinen lassen mussten, so wurden in den Kapiteln, bezw. dem Kapitularvikar Organe gefunden, welche in den Fällen der Sedisvakanz, wo nicht besondere Hinderungsgründe eintraten, die Verwaltung der bischöflichen Amtsgewalt zu übernehmen hatten und in Folge der relativen Regelmässigkeit ihrer Bestellung sich auch einer so gefestigten Stellung erfreuten, wie sie anderen iudices quasiordinarii abgeht". Was die bischöflichen Regierungsgewalten betrifft, so werden sie in einer Verordnung von Honorius III. in cap. 16. X. de offic. iudic. ordin. dahin specialisirt, „dass den Bischöfen die Berechtigung zukommt, kanonischen Gehorsam, Unterwerfung und Reverenz zu fordern, das Recht der Institution und Destitution, der Korrektion und Reformation, die Befugniss zur Verhängung der kirchlichen Censuren, die Gerichtsbarkeit in allen nach gemeinem Recht vor das kirchliche Forum gehörenden Rechtssachen, die Auferlegung der Bussen und die Spendung aller der von dem Bischofe zu empfangenden Sakramente, das Recht der Berufung der Synode und der Anspruch auf die Erhebung des s. g. Synodaticums und Kathedraticums, die Quart der Decimationen und Sterbefälle, die jährliche Visitation und dabei das Recht einer mässigen Procuration"[11]).

Die Gesammtheit dieser bischöflichen Rechte fassen die Quellen in den Ausdrücken ius episcopale, iurisdictio episcopalis, ius dioecesanum, ius, potestas dioecesani episcopi, episcopalia, auch lex dioecesana zusammen[12]).

Hierbei ist aber die iurisdictio ordinaria mit den Kanonisten zu unterscheiden in eine necessaria, voluntaria vel gratiosa und contentiosa, ein Unterschied, der für die genauere Feststellung des Uebergangs der bischöflichen Rechte auf den Kapitularvikar von der grössten Tragweite

---

11) Phillips Kirchenrecht. Bd. VII. S. 56 ff. vgl. Hinschius II. S. 41 Richter l. c. § 132.

12) s. die Stellen bei Phillips l. c. VII. S. 62, 63, 64. Die kanonistische Schule unterscheidet diese Jurisdiktionsrechte in die lex dioecesana und iurisdictionis. vgl. über die historische Entwickelung dieses Unterschiedes seine heutige Bedeutung Phillips. l. c. S. 65 ff. Richter § 132.

ist (vgl. unten § 7.) Die Definitionen sind präcis bestimmt bei Reiffenstuel[13]) und zwar die contentiosa als: ea quae requiritur ad reddendum ius partibus in judicio contendentibus; die necessaria: quae requiritur ad expedienda ea, in quibus iuris quodpiam tertio fuit quaesitum, etiam extra iudicium; et talis censetur intervenire in confirmatione electionum, in institutione praesentatorum et caeteroquin habilium ad beneficia: item et in aliis qua sunt iustitiae et necessitatis. Die voluntaria ist, qua episcopus utitur in expediendis illis quae a sua libera voluntate dependent: ut est donare aliquid de rebus suis, conferre beneficia ad suam collationem pertinentia, concedere indulgentias, dare licentiam eligendi confessarium, charitativum subsidium exigere, statuta condere et alia huiusmodi pro sua voluntate facere aut etiam ex speciali gratia indulgere.

§ 3.

Beendigung der Jurisdiktion des Bischofs.

Die Jurisdiktion des Bischofs hört auf, wenn derselbe aus der rechtlichen Verbindung mit der Diöcese getreten und auf diese Weise ausser Stande gesetzt ist, die Leitung und Regierung derselben weiter fortzuführen. Zwar kann der Bischof auch durch andauernde Krankheit, hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonst eintretende Unfähigkeit oder durch Gefangenschaft an der Leitung seines Amtes verhindert sein. In diesen Fällen ist aber eine Verbindung des Bischofs mit seiner Diöcese nur faktisch unmöglich gemacht, während seine Jurisdiktionsgewalt fortbestehen bleibt. Man fasst diese Fälle unter dem Ausdruck Sedisimpedienz zusammen[1]), versteht dagegen unter Sedisvacanz die gänzliche Erledigung des bischöflichen Stuhles. Es wird nun zunächst festzustellen sein, wann dieser Moment der Sedisvacanz und

13) Ius canonicum universum ad tit. ne sede vacante III. 9. § 2. n. 23, 24.

1) Ueber die Verhältnisse sede impedita, vrgl. Hinschius II, S. 249 ff.

unter welchen Umständen er eintritt. Selbstverständlich hört die bischöfliche Jurisdiktion mit dem Tode des Bischofs auf. Ausser diesem Falle giebt es indess noch mehrere, wo seine Funktionen ebenfalls erlöschen. So geschieht dieses bei der Versetzung (Translation) desselben, nur ist hierüber noch Folgendes zu bemerken:

Das Band, welches den Bischof bis dahin mit seiner bisherigen Diöcese verknüpfte bedarf einer Lösung. c. 2. X. de translat. episcop. (I. 7) sagt darüber: sicut enim episcopus consecratus sine licentia Romani Pontificis suam non debet ecclesiam derelinquere, sic et electus et confirmatus praeter eius assensum suam deserere nequit ecclesiam, cui est matrimonialiter alligatus. Dieselbe erfolgt durch den Papst in dem Augenblicke, wo derselbe im Kardinalskollegium die Versetzung verkündet[2]); sie tritt indess erst dann in Wirkung, nachdem dem Kapitel die stattgefundene Versetzung durch ein Zeugniss des Sekretariats des päpstlichen Stuhles zur Kenntniss gelangt ist.[3]) Der Bischof wird von diesem Zeitpunkt an für seine Diöcese als verstorben erachtet (S. Congr. Conc. 4. December 1625, Urban VIII Const. incip. „Nobis nuper." Ferraris, bibliotheca canonica sub voce capitulum art. 3 n. 31[4]).

Ferner tritt eine Sedisvakanz ein, wenn der Bischof auf sein Bisthum resignirt, und der Verzicht seitens des päpstlichen Stuhles acceptirt worden ist. (c. 1 de renunc. in VI^{to} (I. 7) Glossa in cap. 10 de rescript. in VI^{to} (I. 3) in c. 3 de suppl. neglig. prael. in VI^{to} I. 8). Eine Resignation liegt auch in dem Eintritt des Bischofs in einen Orden (c. 8. C. XVI qu. 1 et ibi Glossa verb. „mortuus est" c. 53, C. 2, qu. 7. Die Sedisvacanz kann auch durch memotion eintreten, entweder ipso iure oder kraft richterlichen Urtheils. Selbstverständlich tritt sie ein, wenn der Bischof zu einer anderen Confession[5])

2) Ritter S. 33; vgl. unten § 4.
3) vgl. c. 12. 59. X. de appell. 2, 28.
4) Ritter S. 33.
5) Ferraris l. c. n. 35.

übertritt[6]) oder wie Bouix sagt[7]): Episcopo existente notorie haeretico, iurisdictio . . . spectat ad capitulum; quia sedes non interpretive, sed vere vacat.

§ 4.

Uebergang derselben auf das Kapitel.

Die in § 2 in ihren allgemeinen Grundzügen dargestellte bischöfliche Jurisdiction geht in den in § 3 bezeichneten Fällen als eine propria et ordinaria auf das Kapitel über. Die Natur dieser Gerechtsame ist streitig. Sie wird erklärt entweder als ein dem Kapitel habituell neben dem Bischof innewohnendes Recht . . . iurisdictionem atque ecclesiae administrationem ad capitulum devolvi ex ratione iuris non decrescendi[1]) vel consolidationis, oder ein auf kanonischer Konstitution beruhendes, welche auch nur kraft päpstlicher Zustimmung Gültigkeit haben könne[2]). Diejenige Ansicht, welche am meisten für sich hat, ist folgende: Die Domkapitel haben das alte Recht des Presbyterium auf die interimistische Diöcesanverwaltung bei erledigtem Stuhle kraft der historischen Entwickelung sich bewahrt. Die Administration des vacanten Bisthums ist somit ein wohlerworbenes Recht der Domkapitel, welches nur durch einen gesetzgeberischen Akt des Papstes, oder durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht wieder aufgehoben werden kann[3]).

Es wird nun zunächst festzustellen sein, mit welchem Augenblick der Uebergang der bischöflichen Jurisdiktion auf das Kapitel sich vollzieht, und von welchem Zeitpunkt dieses zur Ausübung derselben seinerseits befugt ist. Im Falle des Todes des Bischofs geht die Jurisdiction unmittelbar mit dem Eintritt dieses Ereignisses auf das Kapitel über. Aus dem im § 2 erörterten perpetuirlichen Charakter der iurisdictio

6) c. 9. X. de haereticis (V. 7.)
7) Bouix. Tractatus de capitulis (Paris 1852) S. 532. Ferraris n. 33.
1) Bouix S. 535. Gehring S. 190, 191.
2) Philipps II. S. 142. Hinschius l. c. S. 233 not 10. Rau S 374 ff.
3) Hinschius S. 234. Huller S. 155.

folgt, dass dieselbe auch nicht einen Moment ganz cessirt, wenngleich der bisherige Träger derselben weggefallen ist. Sie erscheint bereits sede plena als ein habituelles Recht des Kapitels, nur wird dieses erst mit dem Tode des Bischofs ein actuelles. Das Kapitel ist jedoch zur Ausübung derselben erst von dem Augenblick an befugt, wo es eine authentische Kunde von dem wirklich erfolgten Todesfalle erhalten hat[4]). Wenn indess das Kapitel nur auf den vermeintlichen Tod des Bischofs hin irgend einen zu dessen Jurisdiktion gehörigen Rechtsakt vorgenommen hätte, so würde, falls der Tod im Moment der Vornahme desselben wirklich erfolgt war, derselbe gültig sein . . quia illo momento iurisdictionem vere obtinebant capitulares[5]) Im Falle der Versetzung des Bischofs behält derselbe seine jurisdictionellen Befugnisse so lange, bis er Kenntniss von der Versetzung erlangt hat, wobei genügt, dass er eine Benachrichtigung seitens des Sekretariates des päpstlichen Stuhles erhielt, hingegen nicht erst der Empfang des päpstlichen Breve entscheidend ist.

Zur Ausübung der iurisdictio ist das Kapitel auch in diesem Falle erst befugt, wenn ihm eine authentische Kunde von der soeben erwähnten Benachrichtigung des Bischofs geworden ist. Fährt der Bischof hingegen fort, die Verwaltung weiter zu führen, nach Kenntniss von seiner Translation, so kann das Kapitel seiner unbefugten Einmischung entgegentreten . . . et episcopum omni potestate destitutum declarare.

Was die Verwaltung des Kapitels anlangt, so war dieses vor dem Tridentiner Koncil hinsichtlich der Form, wie es sie ausüben wollte, unbeschränkt, indem das kanonische Recht hierüber keine Bestimmungen enthielt.[6]) Es stand dem Kapitel nicht nur das Recht zur interimistischen Diöcesanverwaltung zu, sondern es war dies sogar seine Pflicht. Dass es dieser durch eine Verwaltung in corpore, oder per turnum, oder durch einen Vikar genügen konnte, davon ist bereits bei der

---

4) Hinschius S. 233. Ferraris No. 37, 38.

5) Bouix S. 539.

6) Ritter S. 28. (Abbas Panorm. ad c. 13 X. de off. jud. (I. 31.) Benedict XIV. de Synod. Dioeces. lib. II. cap. 9 n. 1.)

Darstellung der historischen Entwickelung der ausserordentlichen Kirchenregierung die Rede gewesen. Durch c. 16 der sess. XXIV. de reform. des Concilium Tridentinum sind aber durchgreifende Veränderungen des bisherigen Rechts eingetreten. Dasselbe verordnet nämlich positiv, dass das Kapitel, binnen acht Tagen, nach eingetretener Sedisvakanz einen Kapitularvicar zu bestellen habe, auf welchen die gesammte iurisdictio, soweit deren Ausübung während der Sedisvakanz überhaupt statthaft war.

§ 5.

Rechtliche Stellung des Kapitularvicars vor dem Tridentinum.

Sollte vor dem Tridentinum die Bestellung eines Vicars stattfinden, so entschied das Kapitel darüber durch einen Kapitelsbeschluss. In welchem Umfange auf den Vicar die Jurisdiction und Verwaltung übertragen werden sollte, musste in jedem einzelnen Falle genau festgestellt und der Kreis seiner Befugnisse in der schriftlichen Vollmacht angegeben werden. Fanden sich in dieser keine Bestimmungen darüber, so trat zu Gunsten des Kapitularvikars die Präsumtion ein, dass ihm alle Rechte, die dem Kapitel durch die Sedisvakanz zugefallen waren, gebührten.[1]) Was aber die Form der Bestallung hinsichtlich der Art der Bevollmächtigung anbetraf, so musste man unterscheiden, ob in der Urkunde gesagt war: „constituimus te vicarium generalem in temporalibus et spiritualibus", oder ob es daselbst hiess: „damus tibi plenam et liberam potestatem omnia et singula exercendi, quae capitulo sede vacante in utroque foro a iure permittuntur."

Im ersteren Falle bedurfte der Kapitularvicar überall da, wo dies beim Generalvicar nothwendig gewesen wäre, eines Spezialmandates; nicht aber im letzteren. Im Allgemeinen war das Kapitel gänzlich unbeschränkt in dem, was es bezüglich

[1]) Quaranta. Summa Bullarii sub voce capitulum sede vacante p. 151. Ritter S. 25, 26.

der interimistischen Kirchenverwaltung anordnen wollte. Es genoss vollkommen Freiheit bei der Bestellung des Kapitularvicars, konnte einzelne Fälle für sich reserviren, mehrere Vicare bezw. Officiale nebeneinander bestellen, dem Vicar Personen als Rathgeber zur Seite stellen, deren Gutachten er in gewissen Fällen einzuholen hatte, desgleichen die Zeit der Verwaltung des Vicars festsetzen, ihn überhaupt nur für einen willkürlich bestimmten Zeitraum ernennen und ihn im Falle der Verdächtigung nach geführter Untersuchung absetzen. Hingegen ist die Annahme, dass es auch in der reinen Willkür des Kapitels gelegen habe, den von ihm bestellten Vicar ohne irgend einen triftigen Grund seines Amtes wieder zu entsetzen, durch die kanonistische Praxis stark in Zweifel gezogen worden. Etwas anderes ist es freilich, wenn das Kapitel bei der Bestellung des Vicars sich die Abberufung von der Diöcesanverwaltung durch die clausula ad beneplacitum ausdrücklich vorbehalten hatte. Zwar sind auch hiergegen Bedenken erhoben worden[2]), indess aus der ganzen Stellung des Kapitels vor dem Tridentinum, bezüglich der interimistischen Verwaltung der Diöcese geht hervor, dass das Kapitel, da es den Vicar nur auf eine bestimmte Zeit bestellen konnte, auch das Recht der freien Abberufung haben musste, wenn es sich dasselbe durch die erwähnte Klausel ausdrücklich reservirt hatte. Aus folgenden Gründen hingegen war das Kapitel sowohl berechtigt, als verpflichtet, den Vicar abzusetzen. So wenn derselbe zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sich überhaupt unfähig zeigte, oder sich bei seiner Amtsführung schlechter, strafbarer Handlungen schuldig machte, oder ihm eine grobe Pflichtverletzung oder Versäumniss zur Last gelegt werden konnte. Was die Verwaltung des Vicars anbetraf, so konnte er innerhalb der ihm vom Kapitel vorgeschriebenen Grenzen frei schalten und walten, solange bis entweder die Zeit seiner Bestelluug beendet, oder er rite abgesetzt war, oder dem Kapitel selbst, sei es durch Suspension resp. Interdicirung, sei es wegen schlechter Verwaltung, seitens des Kirchenoberen die interimistische Regierung entzogen wurde.

[2]) vgl. Ritter S. 27.

Der Charakter des Mandatsverhältnisses zwischen dem Kapitularvicar und dem Kapitel brachte es mit sich, dass derselbe diesem am Ende seiner Verwaltung Rechenschaft abzulegen hatte. Die Verantwortlichkeit wurde indess in gleicher Weise vom Vicar, wie vom Kapitel, für die ganze Verwaltung getragen.

§ 6.

Bestimmungen des Tridentinum.

Das c. 16. Sess. XXIV de reform bestimmt: „Capitulum, sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum, vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in iure canonico sit doctor, vel licentiatus, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus: si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit aut exempta, capitulumque ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior episcopus in exempta oeconomum et vicarium idoneos possit constituere. Episcopus vero ad eandem ecclesiam vacantem promotus ex eis, quae ad eum spectant, ab eisdem oeconomo, vicario et aliis quibuscunque officialibus et administratoribus, qui, sede vacante, fuerunt a capitulo vel ab aliis in eius locum constituti, etiamsi fuerint ex eodem capitulo, rationem exigat officiorum, iurisdictionis, administrationis, aut cuiuscunque eorum muneris; possitque eos punire, qui in eorum officio seu administratione deliquerint: etiamsi praedicti officiales, redditis rationibus, a capitulo vel a deputatis ab eodem, absolutionem, aut liberationem obtinuerint. Eidem quoque episcopo teneatur capitulum de scripturis ad ecclesiam pertinentibus, si quae ad capitulum pervenerunt, rationem reddere.“

Das angeführte cap. 16 schränkt das Recht des Kapitels zur interimistischen Kirchenverwaltung während der Sedisvacanz auf acht Tage ein, indem es dasselbe verpflichtet,

binnen dieser Zeit einen vicarius capitularis zu bestellen. Bis zu der erfolgten Bestellung desselben stehen dem Kapitel noch dieselben Befugnisse wie früher zu, deren Ausübung es übernimmt, sobald es vom Eintritt der Sedisvacanz hinreichende Kunde erhalten hat. Es entsteht nun die Frage[1]: quomodo capitulum possit dioecesim administrare eo tempore, quo ad ipsum pertinet iurisdictionis exercitium? Uebernimmt das Kapitel in corpore die Regierung oder ist zu derselben der Inhaber der ersten Dignität des Kapitels befugt, unter Ausschluss der anderen Kapitularen? Diese Frage ist durch die von Barbosa[2] angeführte Declaration der S. Congr. Concilii 19. Sept. 1621 dahin entschieden, dass dem Kapitel in seiner Gesammtheit, und nicht dem Vorsteher desselben die Administration zustehe.[3] Ueber die nächste Function, welche das Kapitel, so lange es zur interimistischen Leitung der Diöcese berufen ist, wahrzunehmen hat, giebt uns das Concilium Tridentinum in cap. 1 sess. XXIV. de reform. Aufschluss. Es soll sofort nach erlangter Kunde von der Sedisvacanz innerhalb der ganzen Diöcese die Abhaltung von Gebeten zur Erlangung eines guten, tüchtigen Hirten anordnen. Die Konsequenz der Bestimmung am Schluss des cap. 16 bringt es mit sich, dass ein genaues Inventar über die in seine Hände gekommenen, die Diöcese betreffenden Schriftstücke aufgenommen werden muss, was lediglich wegen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablegung gegenüber dem neuen Bischof nothwendig ist.

Was die Art betrifft, in der es selbständige Acte seiner Kirchenregierung vornimmt, so ist ein Kapitelsbeschluss erforderlich. Mit Ablauf des achten Tages hört die Befugniss des Kapitels zur Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction auf, bis dahin muss die Bestellung des Vicars erfolgt sein.[4] Die Berechnung dieser Frist beginnt nach der allgemein recipirten Ansicht mit dem Augenblicke zu laufen, in welchem das Kapitel Kenntniss vom Eintritt der Sedisvacanz erlangt

---

1) Bouix S. 541.

2) Barbosa. De iure ecclesiastico I. c. 32. n. 39. 40. Idem tract. de canonicis c. 42. n. 41.

3) Ritter S. 42; Hinschius l. c. S. 231.

4) Bouix S. 543.

hat. (vgl. § 3.) Tenetur capitulum, sagt Benedict XIV. l. c. II. 9 n. 2., intra octo dies post mortem episcopi aut aliter inductam ecclesiae vacationem, seu verius ab habita vacationis notitia, vicarium constituere, per quem iurisdictionem ad se devolutam exerceat.[5]) Es ist aber der Charakter dieser Frist der eines absoluten Fatale.[6]) Im Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Gebots der Kapitularbestellung, d. h. wenn das Kapitel keinen Vicar, oder einen untauglichen wählt und dies binnen acht Tagen nicht ändert, treten nämlich die in den Worten: si secus factum fuerit, ad Metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur .... angedrohten Folgen ein. Es ist diese Bestimmung, wie Ritter[7]), bemerkt „eine Anwendung der im kanonischen Recht für eine vernachlässigte Provision allgemein angedrohten Strafe, welche sich darin äussert, dass der zur Provision Berechtigte für den in Rede stehenden Fall des Provisionsrechtes verlustig geht" wovon das ius devolutionis zu Gunsten des nächst höheren Kirchenobern oder dessen dermaligen Stellvertreters die Folge ist. (c. 3 und c. 5 X. de suppl. negl. prael. c. 2 X de concess. praeb. (III. 8) Cl. unic. eod. (III. 3.) Der Satz devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae in prima erant collatione findet naturgemäss auch hier bezüglich des zur Ausübung des Devolutionsrechtes Berechtigten Anwendung. Es haben daher die iure devoluto Berechtigten die Aufstellung eines Vicars in der gleichen Fatalfrist, wie das Kapitel selbst,[8]) vorzunehmen. In den Worten des cap. 16 sess. XXIV ist unterschieden zwischen der Sedisvacanz eines Suffraganbisthums und derjenigen eines Erz- oder eines exemten Bisthums. Im ersteren Falle devolvirt das Bestellungsrecht auf den Erzbischof, als den nächsten Kirchenobern; in letzterem hingegen geht das Provisionsrecht auf den ältesten Suffraganbischof der Provinz bezw. den nächsten Bischof über.[9]) Die S. Congr.

[5]) Idem S. 541.
[6]) Hinschius S. 231.
[7]) S. 45.
[8]) Huller S. 168.
[9]) Hinschius S. 234. 235. Ritter S. 47.

super dubiis administrat. ecclesiarum 28. August 1683[10]) entscheidet: quando ecclesia suffraganea caret capitulo, electio vicarii capitularis pertinet ad metropolitanum .... Die Bestimmung bezüglich des ius devolutionis bei einem exemten oder Erzbisthum ist insofern extraordinär, als man erwarten sollte, dass diesenfalls das Bestellungsrecht des Vicars auf den päpstlichen Stuhl devolvirte Da es indess längere Zeit erfordert hätte bis die Kunde von der vernachlässigten Bestellung des Kapitularvicars nach Rom gelangt wäre, so hielt man die Einführung der oben erwähnten Bestimmung für praktischer, und es ist bei derselben geblieben, wenngleich der ursprüngliche Grund nun keine Geltung mehr finden könnte. Ist aber der bischöfliche oder erzbischöfliche Stuhl, auf den sonst das Provisionsrecht übergegangen wäre, selbst erledigt, so geht das Recht auf das Kapitel der betreffenden Metropolitan- oder Kathedralkirche und die Ausübung desselben auf den Kapitularvicar, wenn ein solcher vorhanden ist, über. Ist aber noch kein Kapitularvicar für die eigene Diöcese bestellt, so kann das Kapitel nur dann die Wahl des für die fremde Diöcese zu bestellenden ausüben, wenn sie diese zuerst vornimmt.[11]) Denn andernfalls hört ja die Befugniss des Kapitels auf, indem dieselbe, wie alle anderen Ausflüsse des interimistischen Kirchenregiments auf den Kapitularvicar übergeht. Nach den aus dem Devolutionsrecht sich ergebenden Konsequenzen unterliegt es keinem Zweifel, dass die nach Ablauf der erwähnten Frist vom Kapitel vorgenommenen Bestellungen nichtig sind und der von dem Devolutionsberechtigten gleichzeitig oder später ernannte Vicar immer vorgeht.[12]) Es kann jedoch derjenige, auf welchen das Bestellungsrecht des Vicars devolvirt ist, die vom Kapitel verspätet vorgenommene Einsetzung freiwillig gelten lassen. (c. 4 u. 5. X. de suppl. negl. prael. I. 10.[13])

Das cap. 16. sess. XXIV. de reform. enthält ferner Bestimmungen über die Erfordernisse, welche in der Person

10) Richter. Canones et Decreta Concilii Tridentini (Lipsiae 1853) S. 375.
11) Ritter S. 48.
12) Idem S. 49.
13) Hinschius S. 235. n. 5.

des Kapitularvicars vorhanden sein müssen. Er soll Doktor oder Licentiat des kanonischen Rechts oder sonst eine geeignete Persönlichkeit sein. Die in den Worten ... si secus factum fuerit ... festgesetzte Strafe der Devolution bezieht sich ebensogut auf den Mangel dieses Requisites in der Person des zu bestellenden Vicars, wie auf das Verstreichenlassen der vorgeschriebenen Frist. Es haben sich indess mehrere Kontroversen darüber gebildet, ob, weil in den Worten des Koncils gesagt ist: „vel alias, quantum fieri potest idoneus" das Kapitel auch Jemanden, der nicht den Doktorgrad des kanonischen Rechts besitzt, wählen könne, wenngleich geeignete Doktoren im Kapitel vorhanden seien. Bouix[14]) vertritt die Ansicht, dass die Bestellung eines nicht Graduirten nichtig sei. Da indess die Doktor- bezw. Licentiatenwürde, wenn damit die Tauglichkeit zur vicarischen Verwaltung nicht verbunden ist, kein Vorrecht auf dieselbe gewährt so scheint vielmehr die Auffassung richtiger zu sein, nach welcher das Kapitel nicht nothwendig ein graduirtes Glied desselben zu wählen habe,[15] so dass, falls nur ein solches vorhanden ist, nicht unter allen Umständen dies gewählt zu werden braucht.[16] Hervorzuheben sind hier folgende Entscheidungen der S. C. in c. Mazariensi 19. December 1569: „archiepiscopus constituere debet capitulo octo dierum spatium ad eligendum vicarium doctorem, casu quo elegisset non doctorem, et eo non electo, omnis electionis potestas ad archiepiscopum transfertur", ferner diejenige in c. Triventina 15. December 1586: „eligendos in vicarium doctores aut licentiatos, si qui sint in capitulo, sin minus, sufficere ut quantum fieri poterit idoneus eligatur". Die S. Congr. in c. Neriton. 24. Juli 1613 erklärte endlich: quod servandum quoque in casu, quo unicus duntaxat de gremio capituli adsit ad doctoris dignitatem promotus[17]). Ferner wurde in Folge einer unrichtigen Auffassung des Wortes „saltem", welches in cap. 16 sess. XXIV de reform. gebraucht

---

14) S. 564.
15) Hinschius S. 236.
16) Bouix S. 570. Ferraris n. 51. 56.
17) Richter's Tridentinum. S. 373.

ist, die Behauptung aufgestellt, dass die Würde eines Doktors der Theologie zur Wahl genüge und berechtige. Hiergegen hat sich indess die S. Congr. Episc. in c. Bononiensi 9. Jan. 1601, sowie die S. Congr. Conc. 28. August 1621 [18]) erklärt. Ebenso wurde die Frage aufgeworfen, ob der Doktorgrad, welchen eine Privatperson verliehen habe, genüge, oder ob derselbe von einer Universität ertheilt sein müsse. Bouix [19]) führt die Streitfrage an, wie sie die Congr. Conc. Trid. Interpr. formulirt hat: an huiusmodi doctor debeat esse doctor in publica universitate studiorum an vero satis sit, ut fuerit promotus ex gratia ab aliquo comite Palatino vel ab alio habente auctoritatem a Sede Apostolica vel ab imperatore, adeo ut electio sit valida existentibus aliis qui eiusmodi gradum in publica universitate susceperunt. Dieselbe wurde am 19. September 1620 dahin entschieden, dass nur diejenigen in Betracht kommen sollten, welche auf einer päpstlich approbirten Universität rite promovirt sind.

Weiter frägt es sich, ob das Kapitel bei der Wahl an seine eigenen Mitglieder gebunden ist. Bouix [20]) behandelt die Frage ausführlich: an vicarius capitularis debeat necessario assumi de gremio capituli. Da das Tridentinum auch die Bestellung des Generalvikars des verstorbenen Bischofs zum Kapitelsverweser zulässt, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften hat, derselbe aber nicht Kanonikus zu sein braucht, so ergiebt sich daraus, dass für das Kapitel die Wahl eines seiner Glieder zum Kapitularvikar nicht absolute Nothwendigkeit ist. Indess ist diese Frage von der Congr. Conc., sowie der Congr. Episc. in c. Tranensi 22. Februar 1593 et in c. Nepesina 10. Jun. 1602 dahin entschieden worden, dass wenn auch nur eine den Vorschriften des Tridentinum genügende Persönlichkeit in demselben vorhanden sei, das Kapitel bei Strafe der Nichtigkeit und Verlust des Wahlrechts dieselbe einer extranea persona vorziehen müsse [21]).

---

18) Ritter S. 58. Bouix. S. 564, 66 fg.
19) S. 567.
20) S. 572 fg. Hinschius l. c. S. 235.
21) Ritter S. 59.

Was die Bestätigung des Generalvikars des vorigen Bischofs, dessen Wahlfähigkeit wir soeben erwähnten, betrifft, so ist das Kapitel nur dann dieselbe zu ertheilen verpflichtet, wenn er der einzige Dr. juris canonici oder licentiatus im Kapitel ist. Findet sich in gremio capituli kein Glied, welches den Grad eines Doctors oder Licentiaten besitzt, so hat das Kapitel eine andere idonea persona, welche eine der genannten akademischen Würden bekleidet, oder ein sonst fähiges Kapitelsglied zum Kapitularvikar zu wählen[22]. In Betreff der übrigen Erfordernisse, welche in der Person des zu bestellenden Kapitularvikars vorhanden sein müssen, ist hervorzuheben, dass derselbe kein Landpfarrer sein darf, weil sich sein Amt mit der Stellung als Vikar wegen der Pflicht zur Residenz nicht vereinen lässt, wogegen die Verpflichtung zur Seelsorge an der Kathedralkirche nicht absolut unfähig macht[23]. Rücksichtlich des Alters, welches der Kapitularvikar haben muss, sind fünfundzwanzig Jahre (gleichwie für den Generalvikar) vorgeschrieben. Ist derselbe jedoch im Besitz aller anderen vorgeschriebenen Eigenschaften, die übrigen älteren Mitglieder des Kapitels haben aber ihrerseits die anderen vom Concil. Trid. verlangten Erfordernisse nicht, so soll auch ein Alter von dreiundzwanzig Jahren genügen. Dies geht aus der Entscheidung der S. Congr. Conc. 11. August 1614 hervor[24]. Wahlunfähig ist derjenige, welcher sich wegen eines schweren Verbrechens in Untersuchung befindet. c. 4. X. de accusat. (V. 1) sagt hierüber: „Valde grave est, ut vir de quo tanta et talia nunciantur, quum ante requiri et discuti debeant, honoretur“. Es devolvirt, falls die Bestellung dennoch erfolgt, nach einem Dekret der Congr. Episc. v. J. 1656 das Recht auf den nächst Berechtigten[25].

---

22) Huller S. 170.

23) Ritter S. 61. Note 2. Bouix. S. 579. Nach der Constitution Pius IX. v. 28. Aug. 1873 ist ausgeschlossen der bereits zum Bischof Gewählte oder landesherrlich Nominirte. vgl. Hinschius II. S. 711. Nachtrag zu S. 236.

24) vgl. Bouix S. 582.

25) Ritter S. 60, 61.

Auch über die Form der Bestellung des Kapitularvikars kann man nach den Worten des Tridentinum nicht im Zweifel sein. Es sind nämlich in cap. 16 sess. XXIV de reform. dafür die Ausdrücke „constituere“ und „deputare“ gebraucht, wohingegen sich nicht „eligere“ findet.

Hieraus geht hervor, dass dabei nichts an den vor dem Tridentinum geltenden Bestimmungen, wo die Bestellung durch einen Kapitelsbeschluss zu Stande kam, geändert worden ist. Es hat sich indess hierüber eine andere Ansicht gebildet, welche Pellegrinus [26]) folgendermassen anführt: Electio vicarii capitularis debet fieri capitulo more solito capitulariter congregato et per secreta suffragia. . sed contrarium est verius, et ita servari debet secundum mentem Sacrae Congr. Episcopor. et Concilii.

Die Vertreter dieser Ansicht verlangen ausdrücklich eine kanonische Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit und geheimer Abstimmung, wobei sie sich auf c. 42. X de elect. (I. 6) berufen, wo es heisst: . . . aliter electio facta non valeat, nisi forte communiter esset ab omnibus, quasi per inspirationem absque vitio celebrata . . . und ferner c. 6. sess. XXIV. Conc. Trid. de regul. et monial. anführen, wo gesagt ist: . . . omnes supradictos (abbates et alios officiales) eligi debere per vota secreta, ita ut singulorum eligentium nomina nunquam publicentur . . . si vero contra hujus decreti constitutionem aliquis electus fuerit, electio irrita sit . . . Da sich die letztgenannte Stelle nur auf die Wahl der Regulargeistlichkeit bezieht, so darf man in der Nichtanwendung dieser Vorschriften auf die Wahl des Kapitularvikars keinen Grund der Nichtigkeit der Wahl sehen, vielmehr treten die allgemeinen für die Fassung eines gültigen Kapitularbeschlusses geltenden Regeln ein, nämlich die Anwesenheit einer beschlussfähigen Anzahl, ein Referat über die Wahl, die Diskussion und die Abstimmung [27]). Wenn das Conc. Trid. den Ausdruck „constituatur“ gebraucht, so thut es dies mit gutem Grund. Um innerhalb der vorgeschriebenen

---

26) Praxis Vicariorum. P. I. Sect. IV. subsect. I. n. 8. Ferraris n. 39.
27) Hinschius II. S. 128, 129, 236.

acht Tage eine kanonische Wahl vorzunehmen, ist die Frist eine viel zu kurze; ferner werden vom Kapitularvikar solche Eigenschaften gefordert, die einen Wahlgang illusorisch machen würden [28]).

An der Bestellung des Vikars haben alle anwesenden Kanoniker theilzunehmen. Wir finden dies näher ausgeführt bei Bouix [29]), in dem § ad quos pertineat vicarium capitularem eligere, woselbst auch die einzelnen einschläglichen Kontroversen behandelt sind. Die abwesenden Mitglieder des Kapitels sind nur dann einzuladen, wenn sie ein statutarisches oder herkömmliches Recht auf die Einladung haben und noch zur rechten Zeit eintreffen können [30]). Es darf jedoch, wie aus Barbosa Collectanea doctorum, qui in Conc. Trid. sess. XXIV. c. 16. loca materiam incidenter tractant n. 10 hervorgeht [31]), aus eben diesem Grunde die Bestellung nicht zum Nachtheil der Abwesenden beschleunigt werden. Nach c. 42 X. de elect. (I. 6) ist Stellvertretung regelmässig nicht gestattet. Besteht jedoch ein rechtmässiges Herkommen, die Stellvertretung der Abwesenden zuzulassen, so kann dies auch hier geschehen, vorausgesetzt, dass sie sich in derselben Provinz befinden.

Ueberhaupt, bemerkt Huller,[32]) ist hierbei der Einfluss des Gewohnheitsrechts so gross, dass ausser den Canonikern auch andere Geistliche, wenn dafür ein Herkommen nachgewiesen werden kann, berufen werden müssen. Was die Art der Abstimmung betrifft, so gilt der gewöhnliche Modus, oder der des Scrutiniums, wobei aber die pars maior zugleich die pars sanior sein muss.[33]) Ist relative Stimmenmehrheit vorhanden, so ist derjenige Candidat vorzuziehen, welcher neben dem Besitze der vom Conc. Trid. geforderten Eigenschaften der Tüchtigste ist, worüber innerhalb der Ernennungsfrist dem Kapitel, nach Ablauf derselben aber dem Metropoliten bezw.

---

28) Ritter S. 55. Huller S. 170.
29) S. 595 fg.
30) Hinschius S. 237. Ferraris n. 46, 47, 48.
31) Ritter l. c.
32) S. 171.
33) Hinschius l. c. Huller. S. 171.

dem ältesten Bischof der Provinz die Entscheidung zusteht. Endlich müssen wir die Frage erörtern, welches die Zahl der nach c. 16 sess. XXIV. zu bestellenden Kapitularvikare ist. Die Worte des c. 16, nach welchen sich dieselbe entscheiden liesse, lauten: „capitulum oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat . . item officialem seu vicarium constituere teneatur.“ Man könnte nun in analoger Weise die Worte: „vel plures“ auch hinter „vicarium“ sich eingeschaltet denken und somit auch die Möglichkeit einer Mehrheit von Vikaren gelten lassen. Indess ist durch die S. Congr. Episc. in Cassanien. 3. August 1569, in Babiens. 12 Mart. 1607 et in c. Potentina 30. August 1641 vielmehr erklärt worden, dass regelmässig nur ein Vikar ernannt werden dürfe und, falls mehrere gleichzeitig gewählt sind, das Devolutionsrecht eintreten solle.[34]) Bouix[35]) handelt hierüber in dem cap. an capitulum plures possit deputare vicarios und führt die desbezüglichen Entscheidungen auf. Ausnahmsweise ist die Bestellung von zwei Kapiturlarvikaren gestattet, wenn nach einer praescriptio immemorialis seitens des Kapitels ununterbrochen zwei Vikare gewählt worden sind, welche monatweise abwechselnd (alternis mensibus) die Regierung führen. Solches ist entschieden in der Congr. Conc. in Salernitana 26. Jun. 1589 et in Panormitana 31. Maj. 1593[36]) Ebenso ist es gestattet, zwei Kapitularvikare zu bestellen, wenn die in dem einen und demselben weltlichen Territorium gelegene Diöcese wegen ihrer Grösse von mehreren bischöflichen Generalvikaren verwaltet wird. Ist in zwei aeque principaliter unirten Diöcesen durch den Tod ihres gemeinschaftlichen Bischofs eine Vacanz eingetreten,[37]) so hat, sofern zwei gleichberechtigte Kapitel vorhanden sind, ein jedes einen Vikar für sich zu wählen. Von Ritter[38]) ist noch der Fall aufgeführt, wie er bei dem Fürstbisthum Breslau vorhanden ist, dass sich die Diöcese über das

---

34) Ritter, S. 51. Huller, S. 168. Ferraris n. 40.

35) S. 543 fg.

36) Ferraris n. 41, vergl. Hinschius S. 237 not. 15; Vering S. 582 über das Gewohnheitsrecht in Frankreich.

37) Bouix S. 555.

38) S. 52.

Gebiet mehrerer Landesherren erstreckt (für Breslau über den preussischen und österreichischen Landestheil). In diesem Fall wird in der Regel für jeden der beiden Gebietstheile ein Kapitularvikar bestellt.

Huller[39]) sagt sogar, es müsse für jeden ein besonderer Vikar bestellt werden. Dass dies nicht nothwendig, zeigt der neueste Fall der Erledigung des Breslauer Bisthums.

§ 7.

Umfang der interimistischen Verwaltung der Diöcese.

Die tota iurisdictio ordinaria, die Summe der im § 2 erörterten, aus der bischöflichen Verwaltung fliessenden Befugnisse geht sede vacante auf das Kapitel und von diesem auf den Kapitularvikar über. Wir stellen dies als Grundsatz an die Spitze des Paragraphen, um auf denselben bei der Erörterung der verschiedenen Ansichten über den Umfang der Regiminalbefugnisse des Kapitels später zurückzukommen. Vor allem aber wollen wir untersuchen, ob die Jurisdictionsgewalt, welche das Kapitel vor der Wahl des Kapitularvikars hat, ganz dieselbe ist, als sie diesem nachher zusteht, oder ob sie umfangreicher als letztere ist und sein kann, etwa dadurch, dass das Kapitel sich einzelne Befugnisse vorbehält. Es war diese Frage controvers, und hatte die Congr. Conc. 18. Novemb. 1651 bei einer Streitigkeit zwischen Vikar und Kapitel zu Gunsten des letzteren entschieden, weil es bei der Kapitularvikarbestellung sich derartige Befugnisse ausdrücklich reservirt hatte.

Die gegentheilige Ansicht machte sich indess später geltend und fand endgültige Anerkennung durch verschiedene Entscheidungen der Cong. Congr. Concil.[1]) Die eine derselben in causa Adrinensi vom 19. März 1835 lautet: „Ea tamen opinio quae juxta Benedictum XIV communiter invaluit, tenet capitulum nihil posse de iurisdictione sua sibi relinquere, sed omnem suo vicario committere debere. Iurisdictio vicarii capitularis eadem est in his quae sunt iuris communis quae fuit episcopi;

---

[39]) S. 169.

[1]) Bouix S. 556 fg. Benedictus XIV. de syn. diöcesan. lib. II. cap. 9 n. 4. lib. IV. c. 8 n. 10.

atque vicarius demandari debet simpliciter et absolute, ac sine ulla conditione vel clausula, ut libere tanquam ordinarius possit iustitiam administrare“ Es ist damit entschieden, dass das Capitel sich keinerlei Befugnisse vorbehalten kann, selbst solche nicht, zu welchen der Generalvicar von seinem Bischof eine Specialvollmacht bedürfen würde.[2]) In neuester Zeit sind diese Entscheidungen der S. Congr. endgültig bestätigt worden durch die Constitution Pius IX. vom 5 October 1873: „super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes,“ welche bestimmt: „Totam ordinariam episcopi iurisdictionem, quae vacua sede episcopali ad capitulum venerat, ad vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire, nec ullum huius iurisdictionis partem posse capitulum sibi reservare neque posse ad certum et definitum tempus vicarium constituere, multoque minus removere.[3]) . . .

Wie dem Capitularvicar vor dem Trident. hinsichtlich des Umfanges der ihm überkommenden Befugnisse Beschränkungen auferlegt werden konnten, so auch betreffs seiner Amtsdauer. Auch diese Beschränkungen sind weggefallen und es gilt als Norm, dass der Kapitularvikar nicht auf eine bestimmte Zeit gewählt werden darf, sondern die Regierung der Diöcese bis zum Antritt des neuen Bischofs fortzuführen hat. Dies leitet Bouix daraus her, dass er sagt:[4]) Die vorliegende Frage „an vicarius capitularis possit deputari ad certum tempus“ schliesse sich unmittelbar an die vorher behandelte, an capitulum in deputando vicario ullam sibi possit iurisdictionem reservare an. Die Beschränkung der Amtsthätigkeit des Vikars auf eine bestimmte Zeit, sei eine unzulässige Beschränkung seiner Jurisdiction überhaupt: Denn sagt er „documenta enim allata (die von ihm angeführten Entscheidungen der S. Congr. Conc.) non distinguunt inter

---

2) Vering S. 584.

3) Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht von Vering Bd. 31 S. 181 fg.; auszugsweise bei Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts § 63 n. 12.

4) Bouix S. 561 fg.

restrictiones huiusmodi sed omnes omnino sublatas volunt; ergo et restrictionem quoad tempus."[5])

Nachdem auf diese Weise klar gelegt ist, dass die Jurisdiction des Kapitularvikars um nichts beschränkter als die des Kapitels ist[6]), genügt es, dass wir bei der Darstellung des Umfanges der interimistischen Verwaltung der Diöcese beide, als ein und dieselbe, zusammen behandeln, um nicht zuerst getrennt die iurisdictio des Kapitels, sodann die des Vikars erörtern zu müssen.

Bevor wir indess auf die Jurisdictionsbefugnisse im Einzelnen eingehen, müssen wir noch die Kontroversen berühren, welche sich über den Umfang der Regiminalbefugnisse des Kapitels unter den älteren Kanonisten gebildet haben.

Die eine Ansicht geht dahin, dass dem Kapitel alles zu thun untersagt sei, was ihm die Kirchengesetze nicht ausdrücklich gestatten[7]). Reiffenstuel[8]) führt die von Fagnanus[9]) citirten Vertreter dieser Ansicht auf: Vincentius, Hostiensis, Abbas Panormitanus, welche meinen: capitulum sede vacante succedere episcopo, quoad illa solum, quae in iure reperiuntur eidem concessa. Daraus insbesondere, dass sich nirgends eine Bestimmung darüber findet, dass das Kapitel während der Sedisvakanz in das Recht des Bischofs rücksichtlich der Besetzung kirchlicher Aemter eintritt, hat man gefolgert, dass das Kapitel in die bischöflichen Rechte nur insoweit succedire, als diese Fälle genau und besonders hervorgehoben seien, und man im Zweifel eher gegen das Kapitel entscheiden müsse[10]). Eine andere Meinung, vertreten durch Joh. Andreae

---

[5]) Es scheidet indess die dem oeconomus zustehende Vermögensverwaltung aus. Vgl. über die interimistische Vermögensverwaltung in den deutschen Diöcesen, Hinschius II. S. 249.

[6]) vgl. Hinschius S. 238 n. 5. Uebrigens ist die Frage der Zulässigkeit einer zeitlichen Beschränkung neuerdings ausdrücklich negativ entschieden durch die oben angeführte Constitution Pius IX.

[7]) Die Vertreter derselben sind zusammengestellt Fermosini tract. I. qu. 1. n. 9 de potestate capituli sede vacante (Opera tom. X.).

[8]) ad lib. III. tit. 9 ne sede vac. § 2 n. 22.

[9]) Prosperi Fagnani Commentar. ad tit. X. ne sede vacante n. 13. ad cap. „cum olim." de Mai. et Ob. X. (I. 33) n. 2.

[10]) Huller S. 159. Ferraris n. 77.

gl. ad cap. un. a. princ. de Maior. et Obed. in VI. (I. 17.) Flaminius Parisius de resign. benef. lib. 7 qu. 23 n. 13. 35[11]) ist diejenige, dass die iurisdictio contentiosa und die necessaria zwar auf das Kapitel übergehen, nicht aber die iurisdictio voluntaria. Es heisst darüber bei Reiffenstuel: alioquin enim tempore sedis vacantis non esset subditis debite sufficienterque provisum, si non esset, qui tunc ius dicere, iustitiamque administrare valeret, impio contra iustum praevalente impune: sicut et in aliis quae sunt necessitatis, oportet capitulum succedere in iurisdictione episcopi, ne ex defectu legitimi superioris periculum possit generari in subditis totaque communitate. Der Grund, welcher von den genannten Kanonisten für den Ausschluss der iurisdictio voluntaria angegeben wird, ist der: quia capitulum sede vacante administrator est necessarius, non voluntarius[12]). Wir können uns keiner der beiden eben erwähnten Ansichten anschliessen. Denn der von Abbas Panormitanus [13]) angegebene Grund cum nusquam inveniatur cautum in iure, quod capitulum vacante sede fungatur vice episcopi in collationibus praebendarum, ist nicht stichhaltig, weil im caput „cum olim“ 14 X. de Maior. et Obed. (I. 33) und in c. 3 Presbyteri dist. XXIV von denjenigen Aemtern die Rede ist, bei welchen dem Bischofe das freie Collationsrecht zusteht, daraus lässt sich indess kein allgemeines Princip für die Annahme herleiten, dass nur die besonders hervorgehobenen Befugnisse dem Kapitel zustehen sollen. Ebensowenig aber ist der für die zweite Ansicht geltend gemachte Grund entscheidend. Wir folgen daher der bereits am Anfang dieses Paragraphen ausgesprochenen Meinung, welche nach der Autorität der Quellen und bedeutender Kanonisten die annehmbarste zu sein scheint; nämlich, dass das Kapitel bezw. der Kapitularvikar in die gesammten bischöflichen, ordentlichen Jurisdiktionsbefugnisse succedirt, und alles vornehmen kann, welches ihm nicht kraft aus-

---

11) Ferraris n. 76. n. 24.
12) eodem.
13) Reiffenstuel n. 22.

drücklicher Bestimmung verboten ist [14]). Reiffenstuel [15]) drückt dies folgendermassen aus: tertia tandem et caeteris probabilior sententia docet ac pro regula statuit, quod capitulum sede vacante succedat episcopo in omnibus, quae sunt suae iurisdictionis ordinariae, demptis casibus in iure expressis. Ihre Begründung findet diese Ansicht in folgenden Quellenzeugnissen: c. 11 X. de Maiorit. et Obed. (I. 33): „Quando autem ecclesia ipsa cardinali vacabit, capellani et clerici memorati, eidem ecclesiae reverenter exhibeant omnia supradicta: excepto quod de correctione et excommunicatione et suspensione ipsorum, pro bono pacis, nostrae providentia reservamus". ferner c. 14 eod., woselbst die Schlussworte lauten: „Quum ecclesia Messanensis vacet ad praesens, electionem suam confirmandam, prout de iure fuerit, vel etiam infirmandam praesentent capitulo Messanensi". Ebenso ist hervorzuheben das cap. unic. in VIto de Maior. et Obed. (I. 17): „Episcopali sede vacante potest capitulum, seu is, ad quem episcopalis iurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis quibus posset episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive iuris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impertiri, nisi si fuerit a sede apostolica specialiter interdicta potestas", c. 4 de suppl. negl. prael. in VIto (I. 8), dessen Anfangsworte lauten: „Ecclesiae cathedrali vacanti visitator ab alio quam a Romano Pontifice deputari non potest: nisi forte capitulum in spiritualibus et temporalibus perperam administret . . . . c. 9 X. de haeret. (V. 7), woselbst es heisst: „Quoscunque Romana ecclesia vel singuli episcopi per dioeceses suas cum consilio clericorum, vel clerici ipsi, sede vacante, cum consilio si oportuerit, vicinorum episcoporum haereticos iudicaverint, vinculo perpetui anathematis innodamus.

Von dieser allgemeinen Regel, dass das Kapitel sede vacante in das universum ius episcopale (vgl. S. 28) eintritt, giebt es indess wesentliche Ausnahmen. Selbstverständlich gehen alle Rechte des Bischofs, welche aus seinem ordo

---

[14]) Bouix S. 615 fg. Ferraris art. III. n. 19.

[15]) Huller S. 159 Note 3; Hinschius II. S. 241 n. 25 a. O.

fliessen, nicht auf das Kapitel bezw. den Kapitularvikar über. Fagnanus [16], sagt bezüglich dessen: vicarius capitularis sede vacante non succedit in his, quae sunt ordinis, nec facultas ordines minores conferendi transit in capitulum sede vacante. Es sei indess hier sogleich der bei Bouix [17]) in dem cap. an et quomodo capitulum succedat in iurisdictionalibus quae sunt ordinis episcopalis behandelten Frage Erwähnung gethan, ob auf das Kapitel die Befugniss übergehe, die iura ordinis pontificalia durch den Bischof einer anderen Diöcese ausüben zu lassen [18]). Bestätigt wird dieses Recht durch c. 3 in VI. (I. 9) „cum nullus clericum parochiae alienae praeter superioris ipsius licentiam debeat ordinare . . ., sede vacante capitulum seu is ad quem tunc temporis administratio spiritualium noscitur pertinere, dare possunt licentiam ordinandi." Dass der Kapitelsvikar nicht, sondern nur der Bischof die Pontifikalien auszuüben befugt ist, spricht Bonifacius VIII. in cap. 42 de electione et elect. pot. in VIto aus: „Is, cui procuratio seu administratio cathedralis ecclesiae plena et libera in spiritualibus et temporalibus a sede apostolica, cui soli hoc competit, est commissa, potest, alienatione bonorum immobilium duntaxat excepta, omnia, quae iurisdictionis episcopalis existunt, et quae potest electus exsequi confirmatus, libere exercere. — Illa quippe, quae ministerium consecrationis exposcunt, nisi fuerit episcopus, per alios faciat episcopos expediri". Ist jedoch ein Mitglied des Kapitels oder der Kapitularvikar selbst mit der bischöflichen (oder weihbischöflichen) Würde bekleidet, so darf dieser oder jenes mit seiner Zustimmung, die bischöflichen iura ordinis ausüben [19]). Ebensowenig wie die aus seinem ordo entspringenden Rechte, gehen die persönlichen der Würde des Bischofs inhärirenden Vorrechte auf den Kapitularvikar über [20]). Das Gleiche ist

16) Commentar ad V. libr. Decret. ad c. 4 X. de consuetudine. n. 39 mit n. 29.

17) S. 619 fg.

18) Die Autorisation zur Ausübung von iura ordinis ist ein Ausfluss der potestas iurisdictionis.

19) Vering S. 583.

20) Huller S 160.

von den auf besonderen Rechtstiteln (in iure speciali) z. B. besonderen Privilegien beruhenden Rechten des Bischofs zu bemerken. Dahin gehört die Vergebung akademischer Würden, falls das Recht dem Kapitel im Privileg nicht als ein ihm zustehendes ausdrücklich beigelegt war. Darüber giebt uns Ferraris Biblioth. prompt. sub voce capituli n. 24, sowie Fagnanus ad cap. „cum olim“ Auskunft[21]). Ebenfalls ist dorthin zu rechnen die Ausübung der Lehnsrechte des Bischofs: c. 7 X. de foro compet. (II. 2) bestimmt hierüber: „Statuimus ex quo episcopus fuerit in ecclesia consecratus, de feudis ipsis sub suo iudicio cognoscatur, si ad ecclesiasticam iurisdictionem pertineat“, wozu die Glosse Folgendes bemerkt: ex hac decretali bonum argumentum, quod vacante ecclesia iurisdictio feudalis ad capitulum non pertineat. Nur dann konnte das Kapitel während der Sedisvacanz in Lehnssachen erkennen, wenn sich das Lehn auf die mensa capituli und die mensa episcopi gleichmässig bezog.[22] Ebenso findet auch ein Uebergang der dem Bischof kraft päpstlicher Delegation ertheilten Befugnisse auf das Kapitel bezw. den Kapitularvikar nicht statt. Es bestehen indess betreffs der durch das Tridentinum festgesetzten Delegationen noch verschiedene Kontroversen, welche einer näheren Erörterung bedürfen. Es muss unterschieden werden, ob das Tridentinum von der bischöflichen Jurisdiction sagt: „tanquam apostolicae sedis delegatis“ wie solches geschieht z. B. in sess. VI. c. 2 u. 3 de ref. sess. XXII. de reform. c. 5 u. 6 oder ob es die Worte gebraucht: „etiam tanquam apostolicae sedis delegatis“ wie z. B. in sess. VI. c. 4, sessio XXI. cap. 3—8.[23]) Ist die letztere Bezeichnung angewendet, so ist nach der gewöhnlichen Auslegung von den Befugnissen die Rede, welche den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Ordinarien und als Delegaten des päpstlichen Stuhles zustehen und es ist ihnen dann neben

21) Ritter S. 13. Reiffenstuel l. c. n. 43.

22) Ritter S. 14. Ferraris n. 25.

23) Die einzelnen Fälle rücksichtlich dieser Unterscheidung stellt zusammen Phillips Kirchenrecht, Bd. VI. S. 806 fg. vgl. Hinschius, Bd. I. S. 176. n. 7. S. 177. n. 3. fg.

der Intervention iure ordinario auch die Ausübung derselben Befugnisse iure delegato gestattet. Nur in diesem Falle, sind Viele der Meinung, gehen die dem früheren Bischof ertheilten Delegationen auf das Kapitel über. So Fagnanus,[24]) welcher sagt: Ex quo notabiliter infero, ut potestas a Concilio Tridentino episcopis attributa tanquam sedis apostolicae delegatis defuncto episcopo in capitulum non transeat. Secus si competat illis utroque iure, scilicet ordinario et delegato; veluti si concilium det illis facultatem procedendi etiam auctoritate apostolica. Ebenso Reiffenstuel,[25]) Ferraris,[26]) Rau[27],) Huller, [28]) Phillips [29]) und Vering. [30]) Die entgegengesetzte Ansicht geht dahin, dass das Kapitel bezw. der Kapitularvikar in allen Fällen in die auf immer mit dem bischöflichen Stuhle verbundene delegirte Jurisdiction succedire; sie wird vertreten von Gehring[31]) und namentlich von Barbosa,[32]) welcher sich darauf stützt, dass die delegirte Jurisdiction, die immer mit dem bischöflichen Stuhle verbunden sein soll, als eine Erweiterung und ein Theil der bischöflichen Jurisdiction anzusehen sei, welche nach der allgemeinen Regel auf das Kapitel sede vacante übergehe. Bouix[33]) sagt, die Schwierigkeit der Entscheidung dieser Frage liege in der Unklarheit des Ausdrucks. Es komme hier alles darauf an, den Inhalt der Delegation, die Absicht des Deleganten zu erkennen, weil von ihr die Lösung der Frage abhänge. Er neigt indess auch zu der zweiten, eine Succession in die Delegationen annehmende Ansicht. Hinschius verwirft die von der erstgenannten Theorie auf Grund der Worte: „etiam tanquam apostolicae sedis delegatis“ gemachte Ausnahme, indem er

[24]) n. 54.
[25]) n. 44.
[26]) n. 19—22.
[27]) S. 384.
[28]) S. 160.
[29]) Phillips l. c. insbesondere S. 811. Derselbe, Lehrbuch des Kirchenrechts. Ausgabe III. (1881). § 160. S. 326. n. 18
[30]) Vering, Lehrb. § 144. n. 8.
[31]) S. 203.
[32]) de iure ecclesiastico I. 32. n. 107.
[33]) S. 617.

diesen Worten überhaupt eine von der gewöhnlichen Auffassung abweichende Auslegung giebt (I. S. 177—79), glaubt aber in der Sache selbst sich für die erste Meinung entscheiden zu müssen, da die auf der Delegation beruhenden Befugnisse nicht innerhalb der bischöflichen iurisdictio ordinaria liegen.[34] Auch wir sind der Meinung, dass wenn dieselben auch dauernd mit dem Bischofsamte verbunden sind, darin noch kein Recht des Kapitels oder des Kapitularvikars auf dieselben begründet ist. Der Grund, den Hinschius dafür angiebt, man habe durch die Vereinigung der Delegationsbefugnisse mit dem bischöflichen Amt immer nur die Rechte der Bischöfe, nicht die jedes anderen dem letzteren gleichstehenden Ordinarius vermehren wollen, ist jedoch kaum durchschlagend: es genügt vielmehr, wenn man sagt: die auf einer besonderen päpstlichen Delegation beruhenden Rechte sind gleichwie alle anderen in iure speciali beruhenden Befugnisse an die Person des Inhabers gebunden, können daher auf den ausserordentlichen Vertreter desselben nicht übergehen.

Ferner gilt der allgemeine Grundsatz, durch welchen die am Anfang des § 7 ausgesprochene Regel: totam iurisdictionem transire ad capitulum s. capituli vicarium eine beträchtliche Ausnahme erleidet: „Sede vacante nihil innovetur“ d. h. es muss der status quo aufrecht erhalten werden, weshalb nichts geschehen darf, was der Kirche oder dem künftigen Bischof präjudiciren könnte. Die Quellen handeln davon in besonderen die Ueberschrift: „Ne sede vacante aliquid innovetur“ tragenden Titeln; so die libri extra III, 9, der liber sextus III. 8; die Clementinen c. 7. de elect. I. 3. In c. 1. X. l. c. ist folgende Bestimmung getroffen: „Episcopali sede vacante non debet aliquid innovari, cum non sit, qui episcopale ius tueatur, maxime ne plus favisse personae quam ecclesiae videremur; si quod eo vivente concessimus, post obitum eius subito mutaremus.“ Aus diesem Grunde ist nach dem kanonischen Recht (schon vor dem Tridentinum) dem Kapitel bezw. dem Vikar entzogen die Collation von Beneficien, zu welcher der Bischof als Ordinarius seiner Diöcese allein

[34]) II. S. 230. 241. I. S. 178. 176.

oder unter Beirath und Consens seines Kapitels befugt ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Verleihung der Beneficien dem Bischof iure proprio oder kraft des Devolutionsrechtes zusteht.[35]) Aus den Worten der Glosse zu c. 14. X. de M. et Ob. I. 33. capitulum non potest conferre beneficia, quae pertinent ad episcopum, vacante ecclesia, quia omnes fructus et iura episcopatus debent fideliter custodiri et reservari successori ... sed collatio beneficiorum inter bona episcopalia et fructus computantur, et magnum fieret praeiudicium episcopo successori per talem collationem ... bildete sich die Anschauung, dass die Besetzung der Pfründen zu den fructus des Bisthums gerechnet würden, welche für den künftigen Bischof zu reserviren wären.[36]) Das cap. unic. in VIto. III. 8 behandelt die Fälle, wo die Collation dem Bischofe und dem Kapitel gleichmässig zusteht. „Si ad episcopum et capitulum communiter pertineat collatio praebendarum, mortuo episcopo vel a beneficiorum collatione suspenso, poterit capitulum vacantes conferre praebendas, etiamsi episcopus interesse habeat in collatione huiusmodi ut praelatus.“ Hier übt das Kapitel sede vacante ausschliesslich das Recht der Vergebung der Pfründe aus z. B. die Besetzung der Kathedralkanonikate, in Betreff deren der gemeinrechtliche Modus, die collatio simultanea des Bischofs und des Kapitel gilt.[37]) Dieses Collationsrecht ist eine ius proprium des Kapitels und steht daher dem Kapitularvikar nicht zu. Bouix[38]) sagt hierüber: cum autem ius illud capitulum habeat ex se, non autem ex transmissione iurisdictionis episcopalis vacante sede, illud servat constituto vicario capitulari. Analog haben aus der Bestimmung des c. un. in VIto. III. 8 die Kanonisten[39]) hergeleitet, dass das bei besetztem Stuhle dem Bischof und

---

[35]) Emanuel Gonzalez Tellez Commentar. Decretal. Gregor IX. Tomus III. (Leyden 1715) S. 204. ad c. 2. X. ne sede vacante; Fagnanus ad idem caput. vgl. Hinschius. S. 241.

[36]) Ritter S. 21. Hinschius S. 242. Huller S. 160.

[37]) Hinschins II. S. 154. n. 6.

[38]) S. 644.

[39]) Quaranta. Summa Bullarii subvoce „Capitulum sede vacante“ S. 130. Ritter S. 21.

dem Kapitel gemeinschaftlich zustehende Präsentations- und Wahlrecht sede vacante dem Kapitel allein zustehen solle. Gestützt auf das cap. 1 in VIto. de institutionibus (III 6), in welchem gesagt ist: „etsi capitulum sede vacante beneficia, quae ad collationem episcopi pertinent, conferre non possit, praesentatos tamen a patronis potest admittere, si sint idonei et eos instituere in beneficiis, ad quae fuerint praesentati: licet ad episcopum (si superesset) admissio et institutio huiusmodi pertineret" beschränkte man die Regel, dass dem Kapitel das Kollationsrecht nicht zustehe, auf die Fälle der freien und unbeschränkten bischöflichen Kollation, gestattete jedoch dem Kapitel das Recht der Ertheilung der institutio canonica s. confirmatio, wenn das Präsentationsrecht ein patronatisches war, oder das Ernennungs- bezw. Wahlrecht einem Prälaten resp. einer Korporation zustand. Bouix[40]) begründet dieses Recht des Kapitels, welches übrigens nach der Bestellung des Kapitularvikars unmittelbar auf diesen übergeht, folgendermassen: Succedit enim capitulum, sede vacante, in iurisdictione episcopali ordinaria, et vel maxime in necessaria, et quoad illos actus per quos nulla fit rei alienatio, et qui non tendunt in praeiudicium episcopi futuri. Iam vero, instituere, idem est confirmare competunt iure magistratus, reputanturque ideo inter iurisdictionalia seu fructus iurisdictionis; estque actus iurisdictionis necessariae, et dicitur collatio necessaria. Est actus iustitiae. Si enim praesentatus est dignus, debet institui ab episcopo, nec potest reiici. Atque ita ratio necessitatis, iuncta cum cessatione praeiudicii episcopi, suadet ut confirmatio aeque institutio, sede episcopali vacante, transeat in capitulum. . . Ferner ist als gegen den Grundsatz verstossend ne sede vacante aliquid innovetur dem Kapitel bezw. dem Vikar die Veräusserung von den der verwaisten Kirche gehörenden Gütern und Vermögensobjecten untersagt. c. 42. C. 12. qu. 2. bestimmt hierüber: Si qua de rebus ecclesiae, quum episcopus non est, presbyteri vendiderint, placuit rescisso contractu ad ius ecclesiasticum revocari. In

40) S. 646 fg.

iudicio autem erit episcopi constitutum, si pretium debeat recipi necne, propterea quod saepe contingit distractarum rerum reditus ampliorem summam pro accepto pretio reddi. Man muss aber hier unter Veräusserung jedes Rechtsgeschäft verstehen, wodurch die Kirche Rechte aufgiebt, sei es, dass sie für das aufgegebene Recht entschädigt wird oder nicht; wohin Verkauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung und sonstige Belastung des Kirchenvermögens gehört. Dies ergiebt sich namentlich aus c. 41 C. 12. qu. 2., woselbst es heisst: „abbatibus, presbyteris, ceterisque ministris de rebus ecclesiasticis vel sacro ministerio deditis alienare vel obligare absque permissu et subscriptione episcopi sui nihil liceat.“ Gegen das Verbot vorgenommene Veräusserungen sind ungültig. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass eine Veräusserung von Kirchengütern während der Sedisvacanz unstatthaft ist, wird indess bei leicht verderblichen Sachen und im Falle der Nothwendigkeit zugelassen[41]. Reiffenstuel[42] sagt hierüber: Limitatur tamen data conclusio in illis rebus, quae servando servari non possunt . . atque in casu magnae necessitatis; tunc enim clericos sive capitulum, sede vacante, posse aliqua alienare, accedente tamen auctoritate superioris. Das Letztere geht aus c. 44 C. 12 qu. 2 hervor. Dass eine Einwilligung eines höheren Kirchenoberen, wie sie die Schlussworte des c. 44 „Precariae“ erfordern, nothwendig sei, beschränkt Ritter[43], indem er sagt, dass nach der Glosse zu c. 16 de elect. in VIto., auch ohne diese ein Darlehn aufzunehmen erlaubt sein solle. Auch führt er eine Bemerkung des Abbas Panormitanus zu c. 14 X. de Maior. et Obed. an, welcher sagt: credo quod capitulum potest auctoritatem interponere, quia capitulum proprie hoc casu non alienat, sed interponit auctoritatem ecclesiae alienanti, wonach das Kapitel wohl seine Genehmigung zu einer Veräusserung, die eine in der Diöcese befindliche Kirche vorzunehmen genöthigt war, ertheilen konnte, ohne dass dies dem

41) Rau S. 393.
42) l. c. n. 32. 33.
43) S. 23. not. 2.

Grundsatz ne sede vacante aliquid innovetur widersprach. Hiergegen ist die Prozessführung über Kirchengüter, wie das arg. zu c. 3 X. III. 9. sagt: „sede vacante iudicium habitum contra ecclesiam non tenet", untersagt, was zwar Gehring[44]) in Abrede stellt, im Allgemeinen aber mit Ausnahme des Falls, wenn die Kirche nicht anders vor Schaden bewahrt werden kann, anerkannt ist[45]). Auch ist die Vereinigung der bischöflichen Tafelgüter mit den Kapitelsgütern, oder die Verwendung der aus denselben fliessenden Einkünfte zu eigenem Vortheile dem Kapitel nach c. 40 de elect. in VIto. verboten, welches also bestimmt: „Quia saepe contingit, quod cathedralibus et regularibus ac collegiatis ecclesiis vacantibus, capitula, conventus, collegia et singulares earundem personae bona, a praelatis ipsarum dimissa, vel vacationis tempore obvenientia, quae in utilitatem dictarum ecclesiarum expendi vel futuris deberent successoribus fideliter reservari, occupant, inter se dividunt . . nos . . decernimus, ut hi, qui praemissa de cetero praesumpserint, eo ipso sint et tamdiu maneant ab officio et beneficiis quibuscunque suspensi, donec plene restituerint.

Ferner ist unzulässig der Verzicht auf die Immunitäten des kirchlichen Vermögens oder eines Theiles desselben von Leistungen an die weltliche Regierung, was ebenfalls aus dem allgemeinen Grundsatze des c. 1. X. III. 9. folgt. Huller[46]) führt sodann noch zwei Fälle auf, in denen eine Thätigkeit des Kapitels sede vacante unwirksam sei: es dürfe nämlich weder Beneficien, Kanonikate, Stiftspräbenden aufheben, beziehungsweise dieselben mit schlecht dotirten Kapitelspfründen vereinen[47]), noch Wahlkapitulationen zur Beschränkung der Kirchenfreiheit abschliessen, welch letzteres aus c. 27. X. de iureiur. II. 24 hervorgeht. An die erwähnten Beschränkungen z. B. betreffs der Kollation der Beneficien will jedoch

---

44) S. 207.
45) Reiffenstuel n. 38. Hinschius S. 242 not. 8.
46) S. 161.
47) Reiffenstuel n. 75. Rau S. 390. vgl. Hinschius II. S. 242.

Rau[48]), ebenso Huller (S. 161—62), das Kapitel nur so lange und unbedingt gebunden wissen, als die Sedisvacanz noch nicht länger als drei Monate gedauert hat. Dauert sie länger, so dürfe das Kapitel alle diejenigen Handlungen vornehmen, die, wenn sie unterbleiben, der Diöcese im Ganzen oder im Einzelnen Nachtheil bringen würden. Diese Ansicht entbehrt jedoch des quellenmässigen Anhalts und steht mit der Curialpraxis, nach welcher in solchen Fällen dem Vicar dazu eine päpstliche Vollmacht zu ertheilen ist, im Widerspruch[49]).

Beschränkt worden ist ferner durch das Concilium Tridentinum das dem Kapitel früher zustehende Recht, in der Diöcese weihen zu lassen und Dimissorialien zu ertheilen. Die erstere Befugniss stützte sich auf c. 11. X. de Mai. et Obed; die letztere auf c. 3 in VIto. de temp. ordinat. I. 9. Ueber diese den Kapiteln vor dem Tridentinum zustehenden Rechte vgl. Ritter[50]). Durch das cap. 10 sess. VII. de reform. ist indess verordnet worden, dass bei Vermeidung des Interdicts, das Kapitel vor Ablauf eines Jahres keinem fremden Bischof resp. dem Weihbischof die Erlaubniss ertheilen dürfe, die Ordination vorzunehmen, oder Dimissorialien für den Empfang der Weihe in einer fremden Diöcese auszustellen[51]). Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn sich Jemand bereits im Besitz einer Pfründe befindet, oder ein beneficium arctatum d. h. ein Recht auf die Erwerbung einer Pfründe (z. B. durch das Präsentationsrecht eines Patrons) erlangt hat, für welche wegen der mit ihr verbundenen persönlichen Amtsverrichtungen die Erlangung eines bestimmten Ordo binnen Jahresfrist erforderlich ist. In diesen Fällen, ebenso wie in dem Falle, wenn Jemand vom päpstlichen Stuhle die Befugniss erlangt hat, sich mit Erlaubniss seines Ordinarius weihen zu lassen[52]), kann das Kapitel bezw. der Kapitularvicar vor Ablauf eines

---

48) S. 404.

49) vgl. Archiv für kath. K. R. Bd. 23. S. 135. Hinschius S. 242. not. 1.

50) S. 18. 19 mit S. 37 fg.

51) Vgl. bei Hinschius S. 242. not. 12.

52) Huller S. 162. 163.

Jahres seit der Sedisvacanz die Erlaubniss zur Weihe ertheilen. Uebrigens, bemerkt Hinschius[53], bezieht sich die allgemeine Vorschrift nicht auf fremde Diöcesanen, deren Ordination das Kapitel bezw. der Vicar einem auswärtigen, sich in der Diöcese aufhaltenden Bischof gestatten kann. Das cap. 10 der sess VII. de reform. lautet: Non liceat capitulis ecclesiarum, sede vacante, infra annum a die vacationis, ordinandi licentiam aut litteras dimissorias seu reverendas, ut aliqui vocant, tam ex iuris communis dispositione, quam etiam cuiusvis privilegii, aut consuetudinis vigore alicui, qui beneficii ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione arctatus non fuerit, concedere; si secus fiat, capitulum contraveniens ecclesiastico subiaceat interdicto: et sic ordinati, si in minoribus ordinibus constituti fuerint, nullo privilegio clericali, praesertim in criminalibus gaudeant: in majoribus vero ab ordinum executione ad beneplacitum futuri praelati sint ipso iure suspensi. In den letzten beiden Sätzen des vorliegenden cap. 10 sind die Strafbestimmungen enthalten: die gegen diese Vorschriften Geweihten sollen, falls sie nur die niederen Weihen erhalten haben, der Privilegien des geistlichen Standes entbehren, wenn sie aber in den Besitz der höheren Weihen gelangt sind, von der Ausübung ihrer geistlichen Functionen suspendirt sein. Diese Bestimmungen des cap. 10 sess. VII. de reform. wurden aber im cap. 10 sess. XXIII. de reform. auch auf diejenigen ausgedehnt, welche während der Sedisvacanz zwar nicht vom Kapitel selbst, sondern von anderen Personen, welche während der Sedisvacanz die Jurisdiction des Bischofs an Stelle des Kapitels ausüben, vor Ablauf eines Jahres Dimissorien erhielten. Das cap. 10 sess. XXIII. de reform. bestimmt: Poenam . . quoque ad illos, qui easdem litteras non a capitulo, sed ab aliis quibusvis in iurisdictione episcopi, loco capituli, sede vacante succedentibus obtinerent, mandat extendi. Concedentes autem dimissorias contra formam decreti abofficioet beneficio per annum sint ipso iure suspensi[54]).

---

[53]) S. 243. Bouix S. 630.

[54]) Vgl. Ritter S. 38. 39. vgl. Kober: die Suspension (1862) S. 161 mit 165 fg.

Nachdem wir die Befugnisse, welche dem Kapitularvicar entzogen sind, erörtert haben, wollen wir nunmehr diejenigen Rechte, welche auf denselben übergehen, zusammenstellen Zunächst kann der Vicar bezw. das Kapitel, unter denselben Voraussetzungen, wie der Bischof, kirchliche Gesetze erlassen, welche die gesammte Diöcese verpflichten und nach der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles in Kraft bleiben, wenn sie nicht vom neuen Bischofe ausdrücklich aufgehoben werden.[55]) Bouix[56]) bemerkt hierüber: „potest capitulum, sede vacante, facere statuta obligantia totam dioecesim, etiamsi ea contraria sint statutis dioecesanis; ita ut perpetua sint et durent etiam post electionem novi episcopi, qui tamen pro libitu ea revocare poterit, cum pari, videlicet episcopali iurisdictione sit praeditus, nisi in illa iuraverit . . . Ferner kann der Kapitularvikar die geistlichen Vergehen untersuchen und bestrafen,[57]) gleichviel auf welchem Wege er Kenntniss von denselben erlangt hat, wozu auch der Fall der Häresie gehört. Das letztere geht aus 1. Clem. 1 de haeret. V. 3 hervor. Ebenso kann derselbe gegen die Richter wegen Pflichtverletzung strafend einschreiten und es steht ihm eine Strafgewalt gegen einzelne Kapitulare, sogar gegen den Dechanten und Probst zu.[58]) Er darf ferner dieselben Censuren und Strafmittel, welche der Bischof aussprechen kann, also die Excommunication, Suspension, das Interdict, die Deposition oder Degradation verhängen,[59]) mit Ausnahme der degradatio actualis, da dieselbe ein Ausfluss des bischöflichen ordo ist;[60]) sowie von denselben in den gleichen Fällen, wo dieses der Bischof konnte, absolviren, worüber das cap. unic. in VIto de Mai. et Obed. bestimmt: „episcopali sede vacante potest capi-

---

55) Fagnanus. ad cap. cum olim X de Mai. et Obed. n. 57. Ferraris art. III. a. 1. 26

56) S. 621.

57) Bouix S. 624.

58) Barbosa de canonicis et dignitatibus c. 42 n. 65. Quaranta S. 130. Ritter S. 15.

59) C. 9 X. de haeret. c. 11 X. de Maior. et Obed. Hinschius S. 244 n. 8.

60) Hinschius l. c.

tulum, seu is, ad quem episcopalis iurisdictio tunc temporis noscitur pertinere, iis, quibus posset episcopus, si viveret, ab excommunicationis sententia, sive iuris sive hominis fuerit, absolutionis beneficium impertiri, nisi ei fuerit a sede apostolica specialiter interdicta potestas.“[61]) Ebenso kann das Kapitel bezw. der Kapitularvikar eine Diöcesansynode abhalten, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten vom Bischof abgehaltenen Synode; auch kann er Visitationen für die ganze Diöcese, wie für einzelne Theile derselben vornehmen, jedoch auch erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten durch den Bischof oder seinem Bevollmächtigten abgehaltenen Visitation.[62]) So ist entschieden in der sess. XXIV. cap. 3 de reform., sowie von der S. Congr. in Ostunensi 28. Jul. 1708[63]). Jedoch erstreckt sich, wie Barbosa[64]) bemerkt, dieses Recht nicht auf die eximirten Kirchen, ausser wenn die Visitation über dieselben dem Bischof für immer übertragen war. Ebenso darf der Kapitularvikar erkannte Strafen im Wege der Begnadigung erlassen. Wenngleich diese Befugniss von vielen Kanonisten[65]) geläugnet worden ist, so wird man dieselbe doch unbedenklich dem Kapitel bezw. dem Vikar zusprechen können, weil das Begnadigungsrecht mit der Strafgewalt verbunden ist, dasselbe zur ordentlichen Jurisdiction gehört.[66]) Das Recht der Ablassertheilung ist dem Kapitel ebenfalls streitig gemacht worden, weil die Ertheilung der Ablässe einen Ausfluss des bischöflichen ordo bilde, indem man sich auf c. 12 X. de excess. prael. (V. 31) berief, dessen arg. lautet: „cognoscere de causa matrimoniali, item poenitentias publicas et indulgentias concedere spectat ad dignitatem episcopalem.“ Dafür spricht auch die Entscheidung der S. Congr. 13. Nov. 1688

---

61) C. 29 X de sent. excomm. (V. 39) Barbosa n. 102. Hinschius S. 244 n. 9.

62) Benedictus XIV. lib. II. c. 9. n. 6. Bouix S. 637, 636. Hinschius S. 243.

63) Richter's Tridentinum S. 374 n. 14.

64) n. 67, 72, 105, 106. Ritter S. 15.

65) Barbosa n. 102. Ferraris n. 31.

66) Ritter S. 16. Huller S. 166. Hinschius S. 245. n. 18.

alleg. a Bened. XIV de syn dioec. II. 9 n. 7.[67]) Da indess nach allgemein recipirter Anschauung[68]) die Ablassertheilung ein Akt der iurisdictio fori interni, nicht ein Ausfluss des ordo ist, so entscheiden wir uns dahin, dass das Kapitel bezw. der Kapitularvikar in denjenigen Fällen Indulgenzen ertheilen kann, in welchen dieses Recht dem Bischof iure ordinario, nicht in Folge päpstlicher Delegation zusteht. Ferner hat das Kapitel das Dispensationsrecht in allen Fällen, in welchen der Bischof iure communi zu dispensiren berechtigt ist.[69]) Bouix[70]) behandelt diese Frage in drei Rubriken: „quid possit capitulum s. vicarius I. quoad dispensationes ab irregularitatibus II. quoad dispensationem ab interstitiis ordinum III. quoad alias dispensationes" und bemerkt zu II., dass die Dispensation an dieselben Voraussetzungen, wie die Ertheilung der Dimissorien gebunden sei; zu III., dass dieselbe in allen Fällen stattfinden könne, wo sie dem Bischof kraft seiner potestas ordinaria zukäme. Das Kapitel bezw. der Vikar kann ferner Testimonialien (testimonia idoneitatis) für diejenigen ertheilen, welche die Erlaubniss sich weihen zu lassen, z. B. durch päpstliche Dispensation, erlangt haben;[71]) ebenso, was die iurisdictio fori interni anlangt, für die Absolution aller dem Bischof reservirten Fälle einen Pönitentiar bestellen, sowie andere Priester approbiren.[72]) Bouix[73]) sagt: „quod possit sede vacante, capitulum aut vicarius capitularis novos confessarios approbare, tenent communiter doctores." Auch kann das Kapitel die Wahl von Kirchenbeamten überhaupt bestätigen bezw. verwerfen und denjenigen die confirmatio und institutio canonica ertheilen, welche von einem Patron präsentirt worden sind.[74]) Wir hoben diesen Fall schon oben hervor, wo wir

---

67) Fagnanus ad cap. 2 X. ne sede vac. Ferraris n 53. Richter's Tridentinum S. 374 n. 17.

68) Barbosa de iure eccles. I. 32 n. 91. Hinschius S. 243 n. 9.

69) Barbosa n. 72, 81, 82. Ritter S. 17. Hinschius S. 244 n. 4.

70) S. 627.

71) Barbosa n. 122. Huller S. 163. Bouix S. 630.

72) Barbosa n. 82, 100.

73) S. 628.

74) c. 1 de instit. in VIto (IIIb).

von der Collation von Beneficien sprachen. Hinzuzufügen sind zu den schon genannten Kanonisten, welche sich dafür ausgesprochen haben, dass das Kapitel bezw. der Kapitularvikar hier das Bestätigungsrecht haben solle, Barbosa[75]) und Nicolaus Garcia tractatus de beneficiis Pars. II. c. 7 n. 54.[76]) Ferner kommt ihm die Entscheidung der Ehesachen zu, während ihm dieselben vor dem Tridentinum nur insoweit zukamen, als diese nicht zur Competenz anderer niederer Prälaten der Diöcese gehörten; sowie die Entscheidung aller anderen zur Competenz des Bischofs überhaupt gehörigen Rechtsstreitigkeiten.[77]) Auch darf das Kapitel bezw. der Vikar Concurse zur Prüfung der Geistlichen ausschreiben und diese selbst examiniren,[78]) gemäss der Bestimmung des cap. 18 sess. XXIV. conc. Trid. de reform; ferner vacante Kirchen und Beneficien, soweit dies zulässig, zeitweise commendiren.[79]) Bouix[80]) handelt darüber in dem cap. an et quomodo possit capitulum seu potius vicarius capitularis, sede vacante, deputare vicarium, sive oeconomum, qui vacantia beneficia administret. Ebenso kann das Kapitel Resignationen auf alle Beneficien der Diöcese entgegennehmen,[81]) in den Tausch von Beneficien einwilligen, soweit derselbe überhaupt gestattet und die Besetzung derselben nicht dem späteren Bischofe reservirt ist,[82]) sowie Beneficien, gleichviel wem die Verleihung derselben zusteht, uniren und dismembriren,[83]) wenn dies den kanonischen Vorschriften nicht widerspricht und den Rechten des Bischofs dadurch nicht präjudicirt wird.[84]) Ferner

75) n. 63.

76) Huller S. 164.

77) sess. XXIV. c. 20 de reform. Barbosa n. 85, 102. Bouix S. 629.

78) vgl. Hinschius S. 244 not. 11.

79) Barbosa n. 94.

80) S. 644.

81) Barbosa n. 96. Hinschius S. 244 n. 12.

82) Nic. Garcia de benef. p. 11 c. 4 n. 75. Huller S. 165. Clem. cap. un de rer. permetat. (III. 5). Barbosa n. 97. Hinschius S. 244 n. 13.

83) Nic. Garcia de benef. p. 12 c. 2 n. 67, 68. Hinschius S. 242 n. 11 mit S. 245 n. 1.

84) Quaranta. S. 138. Ritter S. 18.

darf der Kapitularvikar die nach kanonischem Recht bestimmten Abgaben der Kleriker an den Bischof erheben, soweit dieselben herkömmlich sind. Barbosa[85]) bemerkt hierzu: „Quamvis capitulum nequeat statuta condere, quod tale subsidium (sc. charitativum) in futurum ex parte minuatur.“ Ebenso ist er berechtigt — in Folge des Aufsichtsrechtes über die milden Stiftungen — deren Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen, sowie auch die Beamten des früheren Bischofs. Bouix[86]) behandelt speciell die Frage: „an capitulum aut vicarius capitularis possit, sede vacante, syndicare tam suos quam defuncti episcopi officiales.“ Das gleiche Recht steht ihm bezüglich der Executoren von Testamenten, in welchen etwas zu wohlthätigen Zwecken ausgesetzt war, zu.[87])

§ 8.

Verhältniss des Kapitularvicars zum Kapitel.

Nachdem wir im vorigen Paragraphen den Umfang der Befugnisse des Kapitularvicars festgestellt haben, wollen wir nun untersuchen, welches seine Stellung zum Kapitel ist. Wie dieselbe vor dem Tridentinum war, ist bereits im § 5 besprochen worden; es kommt nun darauf an, zu erörtern, welche Veränderungen mit derselben durch die Bestimmungen des Concils von Trient vorgegangen sind.

Sobald der Kapitularvicar bestellt ist, hört alle Theilnahme des Kapitels an dem Kirchenregiment auf und ersterer übt dasselbe ganz selbständig und unabhängig von der Einmischung des Kapitels oder einzelner Mitglieder desselben aus. Da aber der Bischof in vielen Fällen (so namentlich vor Erlass der Diöcesanstatuten, bei Bestrafung von Vergehen der Kleriker, bei Bestellung eines Substituten nach dem Tode eines Synodalrichters, bei Ein- und Absetzung von Aebten und Aebtissinnen

---

85) n. 83, 84; vgl. Hinschius S. 244 n. 15, 74, S. 625.

86) S. 625

87) Barbosa n. 75–78. Ferraris n. 34, 35. Hinschius S. 245 n. 1 S. 246 n. 1. — Ueber die Ausübung der Metropolitanrechte durch den Kapitularvikar während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles vgl. Hinschius II. S. 246 n. 5.

und anderen geistlichen Personen, bei der Errichtung von Klöstern und überhaupt allen Angelegenheiten, die das Kapitel selbst berühren), den Rath des Kapitels einholen muss und in anderen (so bei Veräusserung des Kirchengutes, bei Auflegung neuer Abgaben, Aufnahme von Anleihen im Namen der Kirche, Verleihung von Beneficien, deren Collation dem Bischof mit dem Kapitel gemeinsam, Veränderungen von Pfründen, Errichtung und Wiederherstellung von Kanonikaten) sogar an den Consens desselben gebunden ist, so darf in diesen Fällen sede vacante der Vicar naturgemäss auch nur mit Beirath bezw. Zustimmung des Kapitels handeln; falls er nicht dieselben dem künftigen Bischofe zur Erledigung vorbehält. Ausser den genannten Fällen aber, wo die Zuziehung des Kapitels geboten ist, entbehrt dasselbe rechtlich allen Einflusses auf die Regierung des Vicars, welcher vielmehr nach den Bestimmungen des Conc. Tridentinum gänzlich selbständig und unabhängig vom Kapitel dasteht. Denn aus den Worten des cap. 16. sess. XXIV. de reform.: „Episcopus vero ad eandem ecclesiam vacantem promotus ex iis, quae ad eum spectant, ab eisdem oeconomo vicario ... rationem exigat ... etiamsi praedicti officiales redditis rationibus a capitulo vel a deputatis ab eodem absolutionem aut liberationem obtinuerint" geht hervor, dass der Kapitularvicar dem neuen Bischof selbst dann noch Rechenschaft zu geben verpflichtet ist, wenn er eine solche auch dem Kapitel schon abgelegt und von diesem Entlastung erhalten hat. Mithin beruht die ganze Verantwortlichkeit nunmehr auf dem Kapitularvikar. Er ist nicht mehr wie vor dem Tridentinum, ein blosser Mandatar des Kapitels, sondern ein unabhängiger zur Verwaltung der Episcopaljurisdiction während der Sedisvacanz eingesetzter Ordinarius.[1]) Benedictus XIV. de synod. dioeces. lib. II c. 9. n. 3 sagt darüber: ... ad eum transfertur exercitium totius iurisdictionis episcopalis, penes capitulum existentis. Idque adeo verum est, ut sua auctoritate ordinaria conficere valeat processus super fama virtutum et miraculorum servorum Dei, quos

[1]) Ritter S. 62.

perficere potuisset episcopus . . . Huller[2]) ist einer anderen Meinung. Er sagt; aus der Nothwendigkeit der Bestellung des Kapitularvicars könne nicht gefolgert werden, dass seit dem Tridentinum auch das Recht der Diöcesanverwaltung principaliter und habitualiter auf denselben übergehe; Subject dieses Rechts sei immer noch das Kapitel, nur dürfe es dasselbe nicht ausüben, sondern müsse die Ausübung desselben nach Ablauf der achttägigen Frist dem Kapitularvicar überlassen. Habe der Bischof das Recht, von Allen, die bei der interimistischen Verwaltung mitgewirkt haben, Rechenschaft zu fordern, auch wenn dies das Kapitel schon gethan habe, so sei damit auch implicite die Befugniss des Kapitels anerkannt, es thun zu dürfen. Habe es aber dieselbe, so stehe es über dem Kapitularvicar und führe dieser nur als sein Delegat oder Mandatar die Verwaltung der Diöcese. Hiergegen sprechen aber die Entscheidungen der Sacr. Congr. Episcop. in causa Hydruntina 1. October 1655 et in alia Neritonens. 17. September 1655, in denen der Satz allgemein ausgesprochen ist, dass die tota iurisdictio episcopalis auf den Kapitularvicar nach der Bestellung desselben vom Kapitel übergehe, und dass dieses nicht mehr zugleich neben jenem als berechtigt erscheine, sondern von allem Antheile an der interimistischen Kirchenregierung ausscheide.[3]) Dieser Grundsatz wurde von den Kanonisten[4]) folgendermassen ausgedrückt: „Tota iurisdictio episcopalis transit ad vicarium capitularem post electionem privative, quoad capitulum, non cumulative. Bouix[5]) handelt über diese Frage in einem besonderen cap. quomodo sese habeant ad invicem capitulum et vicarius capitularis quoad potestatem und schliesst sich der allgemein

[2]) S. 172. 173.

[3]) Ritter S. 63.

[4]) Pellegrinus, Praxis Vicariorum. n. 36. Ferraris n. 63.

[5]) S. 605 fg. Es sei hierbei folgender Kritik der Schriften des Bouix (bei Schulte, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts. Stuttgart 1880 III, 1. S. 670–71.) Erwähnung gethan: Der Werth seiner Schriften liege vorzugsweise darin, dass sie das in ziemlicher Vollständigkeit aus den in Rom anerkannten Autoren geben, was dort als ‚vigens ecclesiae disciplina“ gilt.

recipirten Ansicht an. Im Speciellen ergiebt sich aus dem erwähnten Grundsatze, dass das Kapitel die Selbständigkeit des Vicars in seinem Verfahren gegen einzelne Kanoniker nicht dadurch beschränken kann, dass es ihm die Einwilligung des Kapitels bezw. zweier Kapitulare vorher einzuholen verpflichtet. So entschied die S. Congr. Episc. 26. Juli 1593 sowie die S. Congr. Episc. in Salernitana 26 Juli 1628. Es kann aber das Kapitel sich auch nicht das Recht vorbehalten, gewisse Sachen selbst zu erledigen[6], und ist nicht berechtigt, dem Vicar einen Rathgeber beizuordnen. Ueberhaupt ist es nicht befugt, bei der Wahl des Kapitularvicars beschränkende Bedingungen hinzuzufügen, vielmehr verpflichtet so zu wählen, dass er frei wie der Ordinarius der Diöcese regieren könne. Hervorzuheben ist ausser der Entscheidung der Congr. Episc. in causa Cajetan. 20. October 1581 hier namentlich die der S. Congr. in Derthonen. 21. December 1691, welche bestimmt: censuit scribendum ad vicarium capitularem iurisdictionem episcopi ipsi nunc competere, nedum spiritualem sed universam.[7]) Ferner ist nicht das Kapitel, sondern nur der Kapitularvicar befugt, im Falle eine Substitution wegen Abwesenheit oder sonstiger Hindernisse nöthig wird, sich einen Substituten zu bestellen, aber nur, wenn die Verhinderung eine zeitweise ist; denn dauernd kann der Kapitularvicar seine Befugnisse nicht auf einen Anderen übertragen.[8]) Aus dem oben erwähnten Grundsatze: totam iurisdictionem episcopalem transire ad vicarium capitularem . . . folgt aber, dass der Kapitularvicar die bischöfliche Jurisdiction nicht nur gegen die übrigen Diöcesanen hat, sondern dass ihm dieselbe auch gegenüber dem Kapitel selbst zusteht. Er kann wie Ritter[9]) bemerkt, „ohne dadurch seine eigene Stellung zu untergraben“ (wie dies vor dem Tridentinum der Fall gewesen wäre, wo er nur Mandatar des Kapitels war) gegen einzelne Mitglieder

[6]) S. Congr. Episc. in causa Tutertina 16. December 1654. Ritter S. 64.

[7]) Richter's Tridentinum S. 374. Huller S. 174. Bonix S. 607 fg.

[8]) Fagnanus ad c. 11. X. de Mai. et Obed. n. 74. Ferraris n. 64. Hinschius S. 245.

[9]) S. 64.

des Kapitels oder gegen dasselbe in corpore strafend einschreiten und dasselbe mit der Excommunication, dem Interdict, oder der Suspension belegen. Macht sich hingegen der Kapitularvicar seinerseits Pflichtwidrigkeiten schuldig, so steht dem Kapitel ausser der Ermahnung des Vicars [10]) kein anderes Mittel einzuschreiten zu Gebote, als die Anzeige desselben bei der Congregatio Episcoporum et Regularium, damit diese die Untersuchung des ihm zur Last Gelegten ev. seine Absetzung nach vorgängigem Processe bewirke. Selbst kann das Kapitel weder vom Vicar Rechenschaft verlangen, noch ihn wegen etwaiger Vergehen anklagen oder gar absetzen. [11]) Die Tendenz der Bestimmungen des Tridentinum geht dahin, durch den Kapitularvicar eine einheitliche und kräftige Diöcesanregierung herbeizuführen; [12]) soll dieser Zweck erreicht werden, so darf das Kapitel den Vicar nicht willkürlich removiren. Aus diesem Grunde ist in der Congr. Episc. in Messan. 1. September 1603, 6. Mart. 1618, der Congr. Conc. in Eccl. 4. April 1628, 1. April 1816 entschieden worden, dass der Vicar weder seitens des Kapitels beliebig abgesetzt, noch seine Amtsdauer von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden dürfe, wie dies (nach § 5) vor dem Tridentinum geschehen konnte. [13])

§ 9.

Erlöschen der Rechte des Kapitularvikars.

Die interimistische Diöcesenverwaltung ist ordnungsmässig beendet, sobald der bischöfliche Stuhl wirklich besetzt ist. In diesem Falle erlöschen die Rechte des Kapitularvikars.

---

10) Ritter S. 44.

11) Bouix S. 609 fg

12) Benedict. XIV. lib. II. c. 9. n. 4. „Tridentinum voluit vicarium a capitulo eligi, ad evitandas inter capitulares discordias, ad causas celerius expediendas, et multa praecavenda incommoda quae experientia edocente obvenirent si episcopalis iurisdictionis actualis administratio penes universum capitulum resideret. Haec autem incommoda non minus sequerentur si constituto vicario capitulari adhuc tamen capitulum sibi suoque iudicio reservaret, quae alias indigent speciali mandato.

13) Ritter S. 67. 68. Huller S. 174.

Es entsteht nun die Frage, von welchem Augenblick an ist der bischöfliche Stuhl als wieder besetzt anzusehen? Dieselbe ist von den Kanonisten [1]) dahin beantwortet worden, dass dies erst dann der Fall sei, wenn der auf die gesetzliche Weise ernannte oder erwählte und vom Papst bestätigte Prälat, nachdem er vorher die päpstliche Bestätigungsbulle dem Kapitel vorgelegt hat, wirklich in den Besitz der Diöcese getreten ist. In c. 1 extravag. comm. de elect. (I. 3) ist aber bestimmt, dass dem Kapitel die Bullen, welche die Beförderung, Bestätigung und Consecration des betreffenden Prälaten enthalten, zur Einsicht vorgelegt werden sollen. Wenn dasselbe, ohne Kenntniss von denselben genommen zu haben, den Prälaten Besitz von der Diöcese ergreifen lässt, so trifft das Kapitel nach dem obigen Ausspruch der Quellen folgende Strafe: „capitula vero, conventus . . ipsos absque huiusmodi dictae sedis litteris recipientes, vel obedientes eisdem, tamdiu sint a beneficiorum suorum perceptione suspensi, donec super hoc eiusdem sedis gratiam meruerint obtinere". Bouix [2]) sagt hierüber: certum est ante praesentatas capitulo litteras confirmationis et provisionis apostolicae, non deficere iurisdictionem in capitulo, sive in vicario capitulari. Ist die Sedisvakanz durch den Eintritt eines neuen Bischofs in die Leitung der Diöcese beendet, so ist nach der bereits erwähnten Bestimmung des cap. 16 sess. XXIV. de reform. das Kapitel bezw. der Kapitularvikar für die von ihm geführte Verwaltung dem Bischof Rechenschaft abzulegen verpflichtet. Diesem steht sodann das Recht zu, diejenigen, welche etwaiger Pflichtverletzung für schuldig befunden worden sind (qui in eorum officio seu administratione deliquerint) zu bestrafen (syndicare) [3]).

Ausser diesem (gewöhnlichen) Fall der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, erlöschen die Rechte des Kapitular-

---

[1]) de Pavinis de off. et pot. cap. sed. vac. p. II. qu. 10 Fermosini tract. I. qu. 6. Quaranta l. c. p. 148 n. 13. Ritter S. 30. Hinschius S. 245 Note 10.

[2]) S. 653

[3]) Bouix, S. 665. 657. Hinschius S. 246 Note 1.

vikars durch seinen Tod, oder durch Censuren, welche gegen ihn verhängt werden, da diese ihn zur Ausübung der Jurisdiktion unfähig machen. Es ist indess der Fall hier näher zu erörtern, wenn der Kapitularvikar von der Congr. Episcopor. et Regular. abgesetzt wird. Dass dieselbe auf eine Denunciation seitens des Kapitels unter Angabe eines (triftigen) Grundes nur nach vorgängiger Untersuchung auf eine Absetzung des Vikars erkennen kann, ist bereits am Ende des § 8 hervorgehoben worden. Zu den Gründen, aus welchen die Cong. Episc. et Regular. den Kapitularvikar als unwürdig absetzen kann, gehört vor allem, dass derselbe Beschränkungen der Freiheit der Kirche geduldet hat (S. Congr. Episc. in Matheranen. 12. Jul. 1601); dass er Schuldner des Kapitels ist. (1. Congr. Ep. in Nullius Altamurae 13. Jul. 1646.) Gründe zur Absetzung des Vikars sind ausser diesen, dass er keine Residenz (an der Kathedrale) hält (Congr. Episc. in c. Tridentina 7. Jul. 1622); dass er Geld für die Ertheilung der Dimissorialien angenommen und auf Befehl seines Kirchenobern nicht sofort restituirt hat. (Congr Ep. in c. Tranen. 17. Maj 1604); dass derselbe als Kapitularvikar einer Metropolitankirche ohne Grund einen Suffraganbischof oder dessen Vikar, an der Ausübung seines Amtes gehindert (Congr. Ep. in c. Tarentina 17. Jan. 1600 et in Mathernanen. 8. Mai 1604); sowie dass er Veranlassung zu Einwendungen gegen ihn wegen Verletzung des Anstandes und der guten Sitte gegeben und bei dem Clerus und dem Volke Anstoss erregt hat. (S. Congr. Episc. in c. Neapolit. 26. Jan. 1604.)

Ist die Absetzung ausgesprochen, so hat das Kapitel regelmässig die Befugniss, binnen acht Tagen von der Kenntnissnahme der rechtsgültigen Absetzung an einen neuen Vikar zu bestellen, wobei dieselben Vorschriften, welche bei der ersten Wahl zu berücksichtigen waren, zu beachten sind[4]). So bestimmen die Entscheidungen der S. Congr. Episc. capitul. Neapolit. 1. Septbr. 1603; Nuntio Neapolis 22. Sept.

---

[4]) Ritter S. 68, 69. Huller S. 175. Ferraris n. 45. Hinschius S. 239.

1603; capitulo Tarraconensi 24. Novemb. et cap. Aretin. 26. Octbr. 1603.

Ausser auf Antrag des Kapitels kann die S. Congr. Episc. et Regular. den Kapitularvikar auch absetzen, wenn sie durch Andere von Pflichtverletzungen desselben Kenntniss erlangt hat oder die Anschuldigung selbst aufstellt. In diesem Falle tritt aber an die Stelle des Kapitularvikars ein von der Congr. selbst ernannter apostolischer Vikar [5]).

Neben diesen Fällen giebt es noch andere, in denen auf ausserordentliche Weise die Verwaltung des Kapitels bezw. des Kapitularvikars ihr Ende erreicht. So steht dem Papste das Recht zu, den Kapitularvikar zu beseitigen, wenn sich diese Art der Verwaltung als nachtheilig erweist, welchenfalls durch die Congr. Episc. ein vicarius apostolicus eingesetzt wird. Dies geschieht namentlich dann, wenn die Sedisvakanz bereits länger als drei Monate gedauert hat, ohne dass eine iusta causa hierfür vorhanden war [6]).

Während vor dem Tridentinum auch der Metropolit das Recht hatte, dem Kapitel wegen vernachlässigter oder schlechter Verwaltung die Diöcesanregierung zu entziehen und seinerseits einen Administrator zu bestellen [7]), ist dies nach dem Tridentinum, wie aus der rechtlichen Stellung des Kapitularvikars folgt, nicht mehr zulässig. Ebensowenig kann jetzt noch ein Erlöschen der Rechte des Kapitularvikars eintreten, wenn über das Kapitel die Suspension oder das Interdict verhängt ist; seine Jurisdiktion dauert vielmehr auch in diesem Falle fort [8]), denn jetzt ist der Kapitularvikar nicht mehr, wie vor dem Tridentinum, der Mandatar des Kapitels, als welcher er mit der Aufhebung der dem Kapitel zustehenden Jurisdiktion auch die ihm delegirte verlor [9]).

---

5) Ritter S. 70.

6) Benedictus XIV. II. 10. n. 12. Ferraris n. 51. Rau S. 405; Hinschius S. 246 n. 4.

7) c. 4. de suppl. negl. prael. in VI. (I. 8.)

8) Hinschius S. 246. Dagegen Huller S. 178.

9) Ritter S. 31.

§ 10.

Verhältniss der Gesetzgebung des preussischen Staats zum kanonischen Recht bezüglich des Kapitularvikars.

Die selbständige Stellung der katholischen Kirche und die unabhängige Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion auf dem der Kirche eigenthümlich zugehörigen Kulturgebiete ist in den deutschen Grundgesetzen [1]), im preussischen Staate noch besonders, einerseits durch die organischen Gesetze, die s. g. Notifikationspatente [2]), andererseits durch die Umschreibungsbulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 — publicirt durch die K. O. vom 23. August 1821 als Statut der katholischen Kirche des Staats und von Allen, die es angeht zu beobachten [3]), — anerkannt und gewährleistet, gehört zu den wohlerworbenen Rechten iura quaesita [4]).

---

1) Richter, Lehrb. d. K. R. § 99 cit. § 81, 85. H. A. Zachariae, Ueber art. XVI der deut. Bundesakte in der Zeitschr. für deut. Staatsrecht von Aegidi, Heft 1 (1865), S. 25 ff. H. Schulze, Preuss. Staatsrecht Bd. II. 1877, S. 740 ff. G. Meyer, Lehrb. des deut. Staatsrechts 1878, § 284 S. 611 ff. von Linde, Betrachtungen über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt. 1855, S. 45, 77.

2) Laspeyres, Gesch. und Verfassung der kath. Kirche in Preussen 1840, Kap. IV. S. 516. Starke, Gerichtsverf. im preuss. Staate 1839, § 127 bis 146, S. 344 ff.

3) Bulle de salute Abs. 8 „omnia et singula iura aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia“ Abs. 35 — — „veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodo iuris dioecesani et ordinarii in praedictis civitatibus ac earum ecclesiis et dioecesibus, — — — vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere apprehensumque retinere“ etc.

4) Zachariae, l. c. S. 32. Als ius quaesitum war die volle Kirchenfreiheit der kath. Kirche durch die oktroyirte Verf.-Urk. vom 8. Decbr. 1848 Art. 12, durch die revidirte vom 31. Jan. 1850 Art. 15 mit Art. 109 zugesichert. Durch die Aufhebung des Art. 15, kraft des Gesetzes vom 18. Juni 1875 ist im Prinzip die Stellung der römisch-kath. und der evang. Landeskirche nicht alterirt; blos die Stellung der im Staate bestehenden anderen Religionsgesellschaften ist von Specialgesetzen abhängig geworden. Daher war die Fassung des Art. 15 nicht gleichgiltig, „die römisch-katholische und die evangelische Landeskirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft u. s. w., vgl. von Ladenberg, Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verf.-Urk. vom 8. Decbr. 1848.

Ueberall, wo die Diöcesanverfassung und die Kapitelseinrichtung besteht bez. hergestellt ist, wie für Köln durch das Restitutionsdiplom vom 1. Mai 1821[5]), nimmt das Kapitel die denselben resp. dem Kapitularvikar kirchenrechtlich zuerkannte Stellung ein[6]).

Das Gleiche gilt im Wesentlichen nach dem preussischen Landrecht. So sehr es auch in den Bestimmungen Theil II, Titel 11 von dem im vorigen Jahrhundert vorherrschenden Territorialsystem beeinflusst worden ist, so ist dennoch den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts entsprechend bestimmt im § 66 „die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts bestimmt. Nach § 121 gebührt dem Bischof die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diöcese unterworfenen Geistlichen. Diese sind ihm nach § 122 Ehrfurcht und in allen Angelegenheiten ihres geistlichen Amts Gehorsam schuldig. Nach § 123 ist der Bischof berechtigt, bei den Kirchen seiner Diöcese, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen und nach § 124 gebühren die Rechte der Kirchenzucht nur dem Bischof.

Im Falle der Sedisvakanz kommt nach § 1041 mit § 974 die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domkapitel zu. Es erklärt jedoch der § 1043, die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums könne das Kapitel einem Vikarius auftragen; wenn aber dergleichen Vikarius von dem abgegangenen Bischof schon bestellt worden, so müsse das Kapitel denselben bestätigen".

Die Wahl des Kapitularvikars stellt das Landrecht in dem angeführten § 1043 in das Ermessen des Kapitels, geht auf dessen rechtliche Stellung nicht näher ein, hebt in den §§ 1044—1048 blos obenhin hervor, das Recht des bischöflichen ordo dürfe weder das Kapitel noch der von ihm

---

[5]) Abgedruckt bei Hüffer. Forschungen auf dem Gebiete des franz. und des rheinischen Rechts 1863, S. 338 ff.

[6]) Nachgewiesen bei Hinschius, System d. kath. K. R., Bd. II, S. 218.

gesetzte Vikarius ausüben (§ 1044), ebensowenig Pfründen vergeben, welche zur alleinigen Verfügung des Bischofs stehen (§ 1048) und Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Kapitel gemeinschaftlich gehören, sollten, dringende Nothfälle ausgenommen, während der Vakanz gar nicht ausgeübt (§ 1046); eigene Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig sei, der Regel nach in der Zeit des erledigten bischöflichen Stuhls ausgesetzt werden (§ 1047).

Das Landrecht hatte keine Veranlassung, auf die rechtliche Stellung des Kapitularvikars im Speziellen einzugehen, weil es blos subsidiäre Geltung hat, demselben die Provinzialrechte vorgehen, diese aber auf Rechtsquellen beruhen, in welchen das Verhältniss des Kapitels und seines etwaigen Vertreters speziell geregelt ist. Aus dem Gesagten geht hervor, dass sich das Landrecht in einen Widerspruch mit den gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht setzen wollte, in der That auch nicht gesetzt hat. Dafür spricht auch das Ministerialreskript vom 17. Juli 1832 [7]), welches den Staatsbehörden für den Verkehr mit dem Kapitularvikar die Anweisung giebt. Nachdem es die Rechte des Kapitels sede plena auseinandergesetzt und die Angelegenheiten hervorgehoben hat, welche sede vacante ruhen müssen, fährt es fort: „die Regierungen und andere Provinzial-Behörden können niemals in den Fall kommen, sich in solchen kirchlichen Angelegenheiten an die Domkapitel zu wenden, noch können diese Korporationen für den Gang gedachter Angelegenheiten responsabel gemacht werden, sondern es ist sede plena der Bischof selbst und nach Unterschied sein Generalvikar, sowie sede vacante der Vikarius Capituli oder Administrator respective das Vikariat, an welche sich die Behörden zu wenden haben".

Aus der subsidiären Geltung des Landrechts erklärt es sich auch, dass in Betreff der Eigenschaften des zu bestellen-

---

[7]) v. Kamptz, Annalen, Bd. 16, S. 647, 48 abgedruckt bei Ritter, l. c. S. 65, 66.

den Vikars nichts verordnet ist[8]). Einer staatlichen Anerkennung des gewählten Kapitularvikars bedurfte es nach dem Landrecht nicht[9]), vollends nicht nach Art. 18 der revidirten preussischen Verfassungs-Urkunde, weil darin das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit es dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhte, aufgehoben war. Selbstverständlich wurde dem Kapitularvikar das Exequatur versagt, seine Amtswirksamkeit wurde vom Staate nicht anerkannt, der amtliche Verkehr der Staatsbehörden mit ihm ausgeschlossen, wenn seine Ernennung der Regierung nicht genehm war.

Anders musste sich das Verhältniss nach dem Charakter der kirchenpolitischen Gesetze seit 1873 gestalten. Der bischöfliche Stuhl sollte nicht blos in den im gemeinen Recht anerkannten Fällen erledigt sein, sondern auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung durch den königlichen Gerichtshof als erledigt angesehen werden dürfen[10]. Es bestimmte daher das preussische Gesetz vom 20. Mai 1874 § 1 [11] „in einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt wäre, dürften die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlichen anerkannten Bischofs nur nach Massgabe der

[8]) Weil nach den wegen Wiederbesetzung der Bischofstühle in Preussen für die einzelnen Diöcesen geltenden Bestimmungen die Wahl innerhalb drei Monaten erfolgen soll, die Verwaltung des Kapitularvikars daher nur als eine kurze, vorübergehende gedacht war. vgl. Hinschius, die preuss. Kirchengesetze von 1874, 75, S. 45 (weiter cit. II.)

[9]) Hinschius, l. c. S. 45.

[10]) Gegen diese Auffassung ist vielfach Widerspruch erhoben, weil die Besetzung der Kirchenämter grundsätzlich der Kirchengewalt zustehe, folgeweise auch die Entziehung derselben, resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit falle. vgl. Hinschius, das preuss. Kirchengesetz vom 14. Juli 1880, S. 13 (fortan citirt III.) Derselbe, Kirchengesetze von 1873 (I.), S. 147, 48.

[11]) vgl. zu diesem den Commentar von Hinschius l. c. (II.) S. 41 ff.

folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.“ Der § 2 verordnet, „wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen [12]) der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, habe dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung des geistlichen Amts abhängig macht. Zugleich habe er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staats zu befolgen“.

Diese Bestimmung war insofern wirkungslos, als der verlangte Eid so gefasst war, dass der Kapitularvikar denselben ohne mit seinem Gewissen in einen Konflikt zu gerathen nicht leisten konnte. Auch die Bestimmung des § 3 war ohne Erfolg, weil eine Amtsentsetzung durch ein Urtheil des weltlichen Gerichts nach den Grundsätzen des Kirchenrechts nicht herbeigeführt werden konnte [13]).

Um den aus der Richtung der kirchenpolitischen Gesetze entstandenen Konflikten einigermassen zu begegnen, wurde unter dem 19. Mai 1880 eine Gesetzesvorlage eingebracht, nach welcher der Staatsregierung weitgehende diskretionäre Befugnisse ertheilt werden sollten, einerseits den strengen Charakter und die Härte der bezeichneten Gesetze bei der Ausführung derselben nach Beschaffenheit des konkreten

---

[12]) Es sind diese die iura ordinis et iurisdictionis. Was zu diesen zu rechnen ist, giebt an Hinschius (II.), S. 46 ff., 52, 57. — Das Ges. 20. Mai 1874 § 20 Abs. 2 sagt: „unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne des Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchen enthaltenen, als auch auf Delegation beruhenden Rechte und Verpflichtungen begriffen.“ So ist durch die neueste Staatsgesetzgebung die oben § 7 behandelte Kontroverse des kanonischen Rechts über die Delegation „tamquam“ im Gegensatz zu der „etiam ut sedis apostolicae delegati“ entschieden.

[13]) Dieses erkennen auch die Motive des Gesetzes an. vgl. Hinschius (II.) S. 48.

Falles zu mildern bez. zu beseitigen, andererseits eine geregelte Diöcesanverwaltung herbeizuführen, damit zugleich die Wiederbesetzung der mit der Seelsorge betrauten Kirchenämter insbesondere der Pfarrstellen zu ermöglichen.

Was speziell den Eintritt einer Sedisvakanz betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1880 § 1 in den Fällen des § 24 im Gesetz vom 20. Mai, der § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875, werde durch ein Urtheil das Amt nicht erledigt, es trete nur eine Amtssuspension ein [14]). In diesem Falle kann es zur Wahl eines Kapitularvikars nicht kommen, es ist daher auch nicht nöthig, darauf hier näher einzugehen. Anders steht der Fall, dass es zur Absetzung des Bischofs bei einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter kommen möchte [15]), wie einen solchen Fall der § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 als denkbar voraussetzt [16]). Der königliche Regierungskommissarius sagte bei der Berathung über das angezogene Gesetz [17]), „das wäre ein Fall, der bisher zu Konflikten keinen Anlass gegeben hätte und voraussichtlich auch nicht geben würde und jedenfalls lägen keine solche Umstände vor, welche es angezeigt erscheinen liessen, im gegenwärtigen Momente mit einer gesetzlichen Vorlage vorzugehen".

Hiernach kann es zu einer Sedisvakanz blos in den gemeinrechtlich anerkannten Fällen kommen. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 art. 2 ist die Wahl eines Kapitular-

---

14) Hinschius, l. c. (III.) S. 19 macht auf den Widerspruch aufmerksam, in den das Gesetz selbst kommt, dass es das Amt nicht entzogen sein, blos eine Suspension eintreten lässt, dessenungeachtet den Verlust des Amtseinkommens als Strafe verordnet, gleichviel sogar ob dieses aus Staats- oder kirchlichen Mitteln gewährt wird.

15) Bei bürgerlichen strafrechtlichen Handlungen übt der Staat sein Strafrecht sowohl gegen Geistliche als gegen Laien. Ueber das Verfahren, wenn gegen Geistliche strafrechtlich eingeschritten wird, vgl. Gerlach, das Verhältniss des preuss. Staats zu der kath. Kirche 1862, S. 29, 30.

16) Dazu Hinschius (I.), S. 147, 48.

17) Hinschius (III.), S. 20.

vikars dadurch ermöglicht, dass durch Beschluss des Staatsministeriums die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemässheit des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 ohne die vorgeschriebene eidliche Verpflichtung gestattet, und in gleicher Weise nach Art. 2 Absatz 2 von dem Nachweise der nach § 1 des allegirten Gesetzes von 1874 erforderlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit dispensirt werden kann, vorausgesetzt, dass der gewählte Kapitularvikar den ihm ertheilten Auftrag darthut. [18])

Diese diskretionären Befugnisse sind mit Ende December 1881 nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 erloschen und blos die Artikel 1, 5, 6 in Kraft geblieben, es ist aber in einer neuen Vorlage die Wiederherstellung der ausser Kraft getretenen Artikel von der Staatsregierung unter dem 16. Januar 1882 beantragt, die Diskussion darüber den 7. Febr. c. eröffnet worden. Das endgiltige Resultat der Berathung über diese Vorlage durch die Landesvertretung und die Beschlussfassung der königlichen Regierung ist bis jetzt mit Sicherheit nicht vorauszusehen. Die eingeleiteten Verhandlungen der Regierung mit dem päpstlichen Stuhle lassen jedoch erwarten, dass der in den Motiven der Vorlage ausgesprochene Zweck der Herbeiführung einer geregelten Diöcesanverwaltung erreicht werden wird.

[18]) Dazu Hinschius (III.) S. 22. Eine Zusammenstellung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1880 berührten Bestimmungen der früheren kirchenpolitischen Gesetze mit den durch das erstere vorgenommenen Abänderungen giebt Hinschius (III.) S. 32–36.

Inhaltsverzeichniss.

		Seite
Einleitung		1
	§ 1. Historische Entwickelung der interimistischen Diöcesanverwaltung	5
I.	§ 2. Die Jurisdiction im Allgemeinen und insbesondere die bischöfliche	8
	§ 3. Beendigung der Jurisdiction des Bischofs	12
	§ 4. Uebergang derselben auf das Capitel	14
II.	§ 5. Rechtliche Stellung des Capitularvicars vor dem Tridentinum	16
	§ 6. Bestimmungen des Tridentinum	18
	§ 7. Umfang der interimistischen Verwaltung der Diöcese	28
	§ 8. Verhältniss des Capitularvicars zum Capitel	47
	§ 9. Erlöschen der Rechte des Capitularvicars	51
III.	§ 10. Verhältniss der Gesetzgebung des Preussischen Staats zum canonischen Recht bezüglich des Capitularvicars	55

Lebenslauf.

Ich Heinrich Wilhelm Gottlieb Korn, evangelischer Confession, bin geboren zu Breslau den 15. December 1859. Meine Eltern sind: der Buchhändler und Verleger der „Schlesischen Zeitung" Stadtrath Heinrich Korn und dessen Ehefrau Helene, geborene Moriz-Eichborn. Nachdem ich meine erste Schulbildung auf der ehemaligen Wanckel'schen Privatschule genossen, trat ich am 1. October 1870 in die Quinta des Gymnasium ad St. Mariam-Magdalenam ein, welches ich am 30. September 1877 mit dem Zeugniss der Reife verliess, um mich dem Studium der Rechtswissenschaften zu widmen. Ich besuchte die Universitäten Genf, Heidelberg, Leipzig, Berlin und Breslau. An hiesiger Universität wurde ich am 1. October 1879 immatriculirt, von welchem Zeitpunkt ab ich bei dem Leib-Kürassier-Regiment (Schlesisches) No. 1 meiner Militärpflicht genügte. Am 3. Mai 1881 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht die erste juristische Staatsprüfung und wurde als Referendar vereidigt. Im Monat August v. J. trat ich aus dem Staatsdienst aus, um mich der geschäftlichen Laufbahn zuzuwenden.

Allen meinen Lehrern, vor allem den hochverehrten Herren Professoren der hiesigen juristischen Facultät, insbesondere dem Herrn Prof. Dr. Ludwig Gitzler, der mir mit Rath stets treu zur Seite gestanden und mir seine reiche Bibliothek in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt hat, erlaube ich mir ergebensten, tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Thesen.

I. Der Novelle 115 cap. III liegt das relative Nullitätssystem zu Grunde.

II. Die Bürgschaftsobligation ist nicht eine correale.

III. Der canon „si quis suadente diabolo“ (c. 29 C. 17 qu. 4) enthält eine excommunicatio ferendae sententiae.

IV. Der Einkindschaftsvertrag ist als eine germanische Form der Adoption aufzufassen.

V. Die Bestimmungen des A. L. R. I. 9. § 350 und I. 2. § 34—35 stehen mit einander nicht in Widerspruch.

VI. Die collegia tenuiorum sind nicht blosse Sterbegilden gewesen, sondern haben alle Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsvereine der geringeren Leute umfasst.